ENUNCIATA ET CONSILIA JURIS

Unterschiedener

Rechts-Gelehrten,

Berühmter Facultæten und Schöppenstühle/

über besondere und im allgemeinen Leben vorfallende merckwürdige und dubiöse Casus,

zusammengetragen,

und

mit einigen Anmerckungen erläutert

von

PUTONEO.

XXXIX. Stück.

Leipzig, 1730.
Verlegts Johann Samuel Heinsius.

*** *** ***

CXCIV.

Ob eine vor 30. Jahren schon angestellte Klage, wenn diese über 30. Jahr nicht fortgesetzet worden, præscribiret werde?

§. 1.

Es giebet unterschiedene Arten im natürlichen und Völcker-Rechte, das Eigenthum einer Sache und Gerechtigkeiten sowol, als auch nach denen Bürgerlichen und gemeinen Rechten, worunter besonders die Præscription gerechnet wird, vollkommen zu erlangen; die Forme und deren Würckung aber ist aus dem Bürgerlichen und Römischen Rechte zu erlernen.

§. 2.

Die Ursache, warum die Præscriptio oder Verjährung eingeführet, bestehet darinne, damit das Eigenthum der Haabe und Güter oder Gerechtigkeiten denenjenigen, welche solche lange Zeit besessen, nicht zweiffelhafftig und ungewiß sey, sondern seine gewisse Zeit habe, über welche die Besitzer sodann nicht weiter angefochten werden können.

§. 3.

Ist also die Verjährung eine Art und Weise, das Eigenthum einer Sache, vermittelst des Besitzes und Ablauffs der hierzu in Rechten vorgeschriebenen Zeit, zu erlangen; und diese wird nach denen Römischen Käyserlichen Rechten in 2. Arten eingetheilet, deren erste also beschaffen, daß, wenn ein Besitzer, welcher ein Guth oder Gerechtigkeit mit guten Titel und nicht anders wissend und glaubend, als daß er Eigenthümer sey, an sich gebracht, und auf solche Art den Besitz, wenn der wahrhaffte Eigenthümer allda gegenwärtig ist, zehn Jahr lang, da er abwesend 20. Jahr continuiret, so hat er bey den unbeweglichen Güthern das Eigenthum, bey den beweglichen Güthern aber nach Ablauff 3er Jahre erlanget, und dieses heisset Lateinisch præscriptio longi temporis.

§. 4.

Die andere Art der Verjährung ist wiederum zweyerley, nemlich 1) wenn kein rechtmäßiger Titel vorhanden, oder aber die Sache der Verjährung durch die Gesetze entzogen, nach Ablauff 30. 40. oder undencklichen Jahren, nach Unterscheid der Sache welche verjähret werden soll, das Eigenthum eines Guthes erworben wird, 2) wenn wegen Nachläßigkeit eines, so sein Recht nicht suchet, der Besitzer die Exception erlanget, daß keine Klage wider ihn statt finde, und dahin ist die Exceptio non perpetuatæ actionis, wenn einer binnen 30. Jahren die Rechts-

Rechts-Sache nicht fortsetzet, zu rechnen, wie aus nachfolgenden nicht offt vorkommenden Urthel mit mehrern erhellet.

Unsere freundliche Dienste zuvor.

Ehrenveste, Hoch- und Wohlgelahrte, Hoch- und Wohlweise, günstige Herren und gute Freunde.

Auf Klage, Antwort und erfolgte Gesetze derer Curatoren B. E. L. und Consorten, Klägerer eines, J. S. B. Beklagte am andern, Frauen J. R. V. Mitbeklagten dritten Theils, so dieselben uns samt denen dißfalls ergangenen Acten zugeschicket, und unsere Rechts-Belehrung darüber gebethen, erachten wir, nach fleißiger Verlesung und Erwegung in Rechten gegründet und zu erkennen seyn: daß Beklagte und Mitbeklagte vor allen Dingen die Curatoria in beglaubter Abschrifft zu denen Acten zu bringen, die letztere hingegen, weiln sie der an sie ergangnen Citation zu Folge in dem anberaumten Termino persönlich nicht erschienen, die darinnen enthaltene Straffe an 5. Rthlrn. zu erlegen, beyderseits auch einen gemeinschafftlichen Actorem, so deren Rechtliche Nothdurfft beobachte, zu constituiren schuldig, Klägers Suchen hingegen hat, gestalten Sachen nach, in Erwegung, daß, da auf Seiten Klägers, die Sache von Anno 1686. biß 1725. ohne daß die Antwort auf die Klage erfolget, wodurch die

Actio præscribiret worden, ersitzen blieben, nunmehro weiter wider Beklagte und Mitbeklagte, wie nicht weniger dieser Suchen wegen des Agio und Interessen von denen vormals zuerkannten Unkosten, da solche niemaln von Klägern gefordert, noch er in mora constituiret worden, nicht statt, beyderseits aufgewandte Unkosten aber werden aus bewegenden Ursachen gegen einander compensiret und aufgehoben. Im übrigen seynd die fol. 143. seqq. liquidirten Gerichts-Gebühren sub Num. 1. auf 3. Rthlr. 22. Gr. die sub Num. 2. auf 2. Rthlr. 1. Gr. und die sub Num. 3. auf 3. Rthlr. 14. Gr. zu mäßigen; V. R. W. Urkundlich mit unserm Insiegel versiegelt.

Ordinarius, Senior, und andere Doctores der Juristen-Facultät, in der Universität Leipzig.

Publ. in Term. den 8. Jul. 1726.

Auf vorstehende Facti Speciem und angehängte Rechts-Fragen, samt denen Beylagen sub A. B C. D. E. & F. erachten, sprechen und bekennen wir Dechant, Ordinarius, auch andere Doctores und Assessores der Juristen-Facultät in der Universität Wittenberg, in Rechten ergründet.

Wenn gleich die ordentliche Verjährungs-Zeit der Personal-Klage sub B. vermittelst der

an

an Beklagten ergangenen und ihm richtig insinuirten Ladung, des darauf gesprochenen Urthels sub E. ungehindert, interrumpiret worden; Sola enim Citatio, tanquam publica testatio, ad interrumpendam præscriptionem sufficit, quamvis litis Contestatio propter exceptionem dilatoriam nondum secuta fuerit.

L. 1. L. 2. C. de præscript. long. temp.
L. 2. C. de ann. except. Nov. 119. Cap. 7.
Dn. de Berger El. disc. for. p. 81. seq. & Oecon. Jur. L. 4. T. 14. §. 3. not. 3.
Carpz. P. 2. C. 7. D. 4. 5.
Berlich. P. 2. Concl. 9. n. 25.

Dennoch aber und dieweil von der interruptione præscriptionis die Perpetuatio actionis gar mercklich unterschieden, und zu der letztern die blosse Citation nicht zureichend, sondern die Litis Contestation, oder Antwort auf die erhobene Klage erfordert wird,

§. 1. Inst. de perpet. & tempor. act.
L. 9. §. 3. de jurejur.
L. 139. pr. de Reg. Jur.
L. 1. §. 1. C. de annal. except.
L. ult. C. de præscript. 30. vel 40. annor. ibique
Brunnem. in Comm. n. 2. 5. & 6.
Dn. de Berger El. Discept. for. Tit. 4. observ. 5. not. 4. p. 86.
Horn Cl. X. Resp. 14. & 17. p. 575. b & 584. a

P 4 dahin-

dahingegen allhier auf die Personal-Klage sub. B. keine Antwort erfolget, sondern Beklagter durch das Urthel sub E. mit der Einlassung auf solche Klage so lange, biß Kläger gewisse zuerkannte Unkosten an 11. Thlr. 8. Gr. ihm erstattet, Rechts-kräfftig verschonet worden, mithin im gegenwärtigen Fall die angegebene perpetuatio hujus actionis personalis sub B. keinesweges zu behaupten, ferner von Zeit der am 16. Octobr. 1686. geschehenen Publication des Urthels sub E. bereits 39. Jahr verflossen, und also die Exceptio præscriptionis & non perpetuatæ actionis in continenti liquida, in mehrer Erwegung, daß ad præscriptionem actionum personalium bona fides nicht vonnöthen.

Dn. de Berger Oeconom. Jur. L. II. T. II. §. 25. not. 4. p. 264.

Bey welcher Bewandniß die exceptionem donationis zu erörtern, und deren Ablehnung an die Hand zu geben, vergeblich, auch dahero die andere und dritte Frage von selber wegfället. So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß die Klage sub B. wegen der verhandenen richtigen Præscription und ermangelnden Perpetuation weiter nicht statt hat; A. B. R. W. Urkundlich mit der Juristen-Facultät Insiegel besiegelt.

Dechant, Ordinarius, auch andere Doctores und Assessores der Juristen-Facultät in der Universität Wittenberg.

M. Oct. 1725.

CXCV.

Vom Unterscheid der Verlobung und vollzogenen Ehe, wie beyderseits aus Furcht und Zwang zu annulliren.

§. 1.

Es ist bißhero bey der geistlichen Rechts-Gelahrheit gezweiffelt worden, ob Verlöbniß und Ehe unterschieden sey? Huberus P. 1. digress. l. 2. c. 8. und in præl. ad J. & ff. d. nuptiis meynet mit dem Herrn Thomasio in disput. de Valid. Conj. &c. Anno 1689. §. 7. negativam zu defendiren; welche Meynung zwar Herr D. Werner in seiner Anno 1694. zu Altorff gehaltenen Disputation de different. consens. sponsalit. & matrim. untersuchet und widerleget; wie aber die Widerlegung ausgeführet, wollen wir andern zu beurtheilen überlassen; denn wegen der Canonischen Rechte sind unterschiedene Grund-Sätze vorhanden, folglich haben beyderseits Antagonisten die Sache pro & contra defendiren können.

§. 2.

Ich meines Orts statuire, daß Verlöbniß nach heutiger in Canonischen und geistlichen Rechten gewöhnlichen und recipirten Art von der Ehe gar sehr unterschieden sey; denn ein anders ist ja der Braut und Bräutigam, ein anders der Ehemann und die Ehefrau, bey der

Copulation fraget der Priester nicht, ob sie Eheleute bleiben, sondern ob sie es werden wollen; denn vor der Trauung ist die eheliche Beywohnung nicht, wohl aber nach der Trauung erlaubet; In der Verlobung sind vielerley Ursachen vorhanden, daß diese könne getrennet werden. In der Ehe wird nur bloß auf die bösliche Verlassung und Ehebruch bey der Trennung gesehen. Aus diesen wird hoffentlich der Unterscheid zwischen Verlobung und Ehe sich zu Tage legen.

§. 3.

Denn die eheliche Verlobung ist eine Handlung, da eine zum Ehestand tüchtige Manns-Person mit einer gleichfalls zum Ehestand voigtbaren Weibes-Person sich freywillig verbindet, sich einander ehelich zu heyrathen, und so diese Verbindung unter sich geschehen, werden diese 2. Personen Bräutigam und Braut, so lange biß die priesterliche Trauung und Einsegnung geschehen, genennet; Also ist zwischen der Verlobung und der Ehe nach heutiger Gewohnheit ein gewaltiger Unterscheid, weil die Verlobung die verbindlichen Handlungen zur künfftigen Hochzeit, welche vor der Trauung geschehen, in sich begreiffet; die Ehe aber die Einwilligung und Bekräfftigung der vorhergegangenen Handlungen, so vor dem Priester geschiehet, auf welche der eheliche Beyschlaf folget, allhier bedeutet;

§. 4.

Aus diesem ist zu ersehen, daß die Verlobung nicht gezwungen, sondern aus freyen Willen,

und

und also durch eine wahrhaffte Einwilligung geschehen müsse, weil unrechter Zwang, Betrug, Trunckenheit und kräfftiger Irrthum die nöthige Einwilligung hindert.

Carpz. J. C. D. 26. 27. L. 3. D. 55.

Also sind die Verlobungen auch, welche solchergestalt geschehen, vor null und nichtig zu declariren; Die Sponsalia heissen nun de præsenti oder futuro, oder auch sub conditione geschehene Verlobungen, obgleich solche mit der Eltern Einwilligung, oder in deren Ableben, in Gegenwart 2er Zeugen geschehen seyn, so ferne diese die freye Einwilligung nicht bezeugen können, sind dergleichen Verlöbnisse vor kräfftig nicht zu halten. Dahero, wenn dergleichen Sponsalia mit Weibes-Personen, welche durch Furcht oder andere Gewalt zum Ja-Wort gezwungen worden, heute zu Tage vorkommen, werden in Consistoriis dergleichen Verlobungen auf zweyerley Art decidiret, welches aus folgenden 1715. M. Jan. von der Theologischen und Juristischen Facultät zu Halle gesprochenen Responso erhellet:

Auf Imploration-Schrifft ꝛc, erkennen ꝛc. daß das zwischen Imploranten und Imploratin vorgegebene Ehe-Verlöbniß zu Recht nicht beständig, sondern als nichtig aufzuheben, und dahero Imploratin von angestellter Klage zu entbinden und loszusprechen sey, und werden die auf diesen Process aufgewandte Unkosten gegen einander compensiret, und aufgehoben; Inzwischen sind der Imploratin Eltern wegen des unge-

ungebührlichen Zwangs, so sie Test. Act. an ihrer Tochter verübet, und daraus erfolgten grossen Aergernisses, billig in 50. Rthlr. Straffe zu milden Sachen zu nehmen, und bleibet so wol Imploranten gegen der Imploratinnen Eltern, als der Imploratinnen gegen den Imploranten wegen der in Actis Vol. II. fol. 44. 53. und 712. angeführten injurieusen Beschuldigungen ihre Rechtliche Ahndung zu nehmen unbenommen. V. R. W.

Rationes Decidendi.

Es kommet vornemlich die gantze Sache darauf an, ob nicht die Imploratinne von ihren Eltern zu dem prætendirten und angegebenen Verlöbniß durch einen solchen Zwang gezwungen sey, woraus die Sponsalia vor null und nichtig zu achten? Dieses zu erkennen, haben wir aus folgenden Gründen denen Rechten gemäß zu seyn erachtet, 1) weil Anno 1712. in Weyhnachten die Sponsalia celebriret seyn sollen, und der fol. 74. Vol. I. befindliche Brieff des Imploranten so den 2. Jan. 1713. darauf geschrieben, selbst deutlich weiset, daß er damals von ihr selbst kaltsinnig sey tractiret worden, so, daß alle Leute gemercket, daß sie gantz kaltsinnig und nicht zu erweichen gewesen, daraus also eine starcke Præsumtion erwächset, daß alles, was damals vorgegangen, mit ihrem Willen nicht geschehen sey, wie denn auch die folgende fol. 37. befindliche Brieffe solche Kaltsinnigkeit noch mehr bestärcken,

stärcken, 2) absonderlich aber die Vol. 1. fol. 49. eydlich abgehörte 4. Zeugen den Zwang, so die Eltern ihrer Tochter angethan, klärlich bestärcken, und ad Art. 5. deponiren, daß sie iederzeit einen grossen Abscheu und Aversion vor Imploranten gehabt, und von ihm nichts hören und wissen wollen, ferner ad Art. 8. daß die Eltern mit harten Schlägen sie gezwungen, mit nach G. zu reisen, woselbst die Tractaten wegen der Heyrath weiter getrieben sind, ingleichen ad Art. 15. sqq. daß, wie Implorant in Weyhnachten wo die öffentliche Verlobung geschehen seyn solle, ankommen, sie sich bald absentiret, in die Kammer geschlossen, sehr geheulet und geschryen, durch harte Worte und Bedrohungen der Eltern genöthiget worden, mit zu Tische zu gehen, bald aber von Tische wieder aufgestanden, und den Ring von Finger gethan, und sich seiner immer nachgehends geäussert, letzlich ad Art. 22. seqq. daß, obwol Implorant öffters an sie geschrieben, dennoch sie keinen Brieff annehmen und erbrechen wollen, sondern solches die Mutter gethan, auch die Antwort darauf vom Vater ihr vorgeschrieben, und solche abzuschreiben mit harten Bedrohungen genöthiget, und mit Schlägen darüber tractiret worden, item was sie Imploranten geschencket, solches alles ihre Mutter, sie aber nie freywillig gethan, dieses auch 3) noch mehr bestärcket die Vol. 2. fol. 116. seqq. befindliche Aussage 4. anderer Zeugen, welche dahin gehet, daß sie vor Imploranten eine grosse

Aver-

Aversion und tödtlichen Haß gehabt, ad Art. 8. 9. & 15. hergegen die Mutter durch Güte und Zwang sie zu dieser Heyrath zu bringen gesucht, ad Art. 10. auch andere, sie zu bereden, aufgebracht, und sonsten hefftig in sie gesetzet, welches doch alles nicht geholffen, sie auch nicht leiden können, daß man sie mit Imploranten vexiret, Test. ad Art. 11. 12. 13. 14. daher es auch geschehen, daß sie niemals sich mit ihm freywillig verlobet, testes ad Art. 16. obgleich die Eltern sie so wol zu der Reise nach G. als zur Abschreibung der Brieffe und andern Umständen gezwungen, dahero sie sich offte bey andere retiriret, niemals keine Brieffe von ihm erbrochen, welches allein die Mutter gethan, und auch Implorant ein und andere Munuscula geschenckt, test. 2. ad Art. 18. seqq. wobey auch 4) sehr remarquabel ist, daß S. der doch zu der Zeit, da die Verlobung geschehen seyn soll, mit in N. N. Hause zu Gaste gewesen, Vol. 2. fol. 16. seqq. und eydlich aussaget, daß er weder zum Ehe-Verlöbniß invitiret, noch deswegen gegen ihm etwas gedacht worden, welches doch wol geschehen seyn würde, wenn es mit dem Ehe-Versprechen richtig und ohne Zwang zugegangen; Hiernächst auch 5) des Implorantens eigene Zeugen, ob sie wol mit der Sprache nicht recht heraus wollen, dennoch die Sache nicht wenig verdächtig machen, und Vol. 11. fol. 145. deponiren, daß die Eltern iederzeit unter der Condition, wenn die Tochter einwilligen würde, consentiret, dieselbe hergegen

sehr

sehr cunctiret, und weder mit ja noch nein heraus gewolt, sondern sie immer gesagt, ich weiß nicht, ich bin noch zu jung, Vol. 2. fol. 152. ad Art. 21. & 23. daher der Vater ihr zugeredet, und mit ihr geschmählet, test. 2. ad Art. 29. und der Secretarius H. wie sie sich widerspenstig erzeiget, damals bereits befürchtet, daß nichts gutes daraus werden würde, test. 1. ad Art. 32. fol. 157. wie sie denn auch bey der vorgegebenen Verlöbniß beständig geweinet, und nicht ja gesagt, vid. test. 1. & 3. ad Art. 36. & 37. auch der Implorant ihr den Ring selbst nicht gegeben, als welches der Vater gethan, test. 1. ad Art. 39. dahero er auch gegen Secret. H. den andern Tag sich sehr beschweret, daß sich seine Braut gegen ihm nicht freundlich aufführe. test. 1. ad Art. 41. Also hieraus 6) erhellet, daß Implorante den angethanen Zwang wohl mercken können, sich daher nicht gebühret hat, auf dergleichen Art in sie zu setzen, wiewol auch in sponsalibus metu initis nicht regardiret wird, a quo ille pervenerit, B. Stryck. de diss. sponsal. Sect. 2. §. 18. Uber dem auch 7) die Eltern gestehen, daß ihnen wegen solcher Heyrath sehr zugesetzet worden, sie auch vor dem sel. O. H. P. des Imploranten Bruder, sich gefürchtet, oder wenigstens eingebildet haben müssen, als wenn ihre Tochter durch diese Heyrath sehr glücklich seyn, und ihr Schwieger-Sohn durch Vorschub seines Bruders sehr hoch steigen würde, dahero, daß sie diesen ungebührlichen Zwang vorgenommen, sie mögen bewogen

seyn,

seyn, welches doch billig ex officio zu bestraffen, und hindert 8) hierbey nichts, daß Secret. H. Frau und Tochter ausgesaget, daß sie dergleichen Zwang nicht gemercket, vielmehr Imploratin, wie sie in G. gewesen, ihr Ja freywillig von sich gegeben, die Gratulation angenommen, und mit der Frau Secretarien H. nach den sel. D. H. P. gegangen, und auch daselbst die Gratulation angenommen, zumal eines Theils die angeführte Umstände weisen, daß sie dazu gezwungen worden, andern Theils auch die ordentliche Verlobung damals noch nicht, sondern erst nachgehends zu Z. erfolget, und was damals geschehen, vornemlich in Consideration zu ziehen; ja 9) wenn auch gleich ein verbindliches Ehe-Verlöbniß vorgegangen, dennoch nunmehr zu erwegen seyn würde, ob gestalten Sachen nach, da Implorante von ihr dergleichen injurieuse Beschuldigungen geschrieben, daß nicht leicht eine Reconciliation zu hoffen, auf die Vollenziehung der Ehe zu erkennen seyn würde.

Mev. 4. Dec. 45. Nicol. de repud. P. J. c. 2. n. 15.

Und wenn auch 10) die Eltern es darinn versehen, daß sie durch solchen Zwang den Imploranten aufgehetzet, so mag doch solches die Imploratin nicht binden, sondern er hat nur deßwegen seinen Regreß an die Eltern, welchen er auch bereits eventualiter genommen haben soll ꝛc.

Alte-

Alterum responsum, Anno 1717. Mens. Aug. conceptum, hoc est.

Auf geführten Beweis und erfolgte Gesetze in Sachen rc. erkennen rc. daß Kläger dasjenige, was ihm zu beweisen obgelegen, und er sich angemasset, wie Recht nicht erwiesen; dannenhero Beklagtinne von der angestelleten Ehe-Klage zu entbinden und loszusprechen, und werden die Unkosten aus bewegenden Ursachen gegen einander compensiret und aufgehoben.

Rationes Decidendi.

Obwol Kläger in seinem geführten Beweis dargethan, daß der Beklagtin Eltern auf sein Ansuchen ihm ihre Tochter die Beklagtinne biß auf Priesterliche Copulation zugesagt, test. rotul. II. ad art. 4. item rot. 2. ad Art. 3. die Tochter auch darein endlich consentiret, und nach der Mutter Relation sich resolviret, ihn zu heyrathen, dabey contestiret, daß es ihr leyd thäte, daß sie dem Mann nicht recht in die Augen gesehen, test. rot. 2. ad Art. 5. auch auf ihres Vaters Studier-Stube das Ja-Wort würcklich von sich gegeben, test. 1. rotul 1. ad Art. 9. einen Ring von Klägern empfangen, und bey der Mahlzeit am Finger behalten, test. 1. rot. 1. ad art. 11. test. 1. rot. 2. ad Art. 6. die Gratulation auch deßwegen von unterschiedlichen Personen angenommen, test. rot. 2. ad Art. 6. test. 1. rot. 1. ad Art. 16. hiernächst einige Tage hernach abermal mit

einen mit Gold und Silber gewürckten Tuch von Klägern beschencket worden, sich als eine Braut nach diesen gehalten, test. rot. 1. ad art. 24. seqq. ja selbst an ihn einen Brieff geschrieben, und in demselben ihn mon coeur geheissen, welches alles dann durch die n. Art. 144 befindliche Brieffe bestärcket und erläutert wird, und dahero um destoweniger der Beklagtin Vorgeben, daß die gantze Sache noch in meris tractatibus gestanden, und nicht zum Schluß gekommen, ingleichen, daß sie nicht freywillig consentiret, statt zu finden scheinet, da das erste aus denen angeführten Umständen erhellet, und die unvollzogene Ehe-Pacta ad essentiam sponsaliorum nicht gehören, das andere auch nicht præsumiret, vielmehr erfordert wird, ut apertissimæ probationes violentiæ huic præsumtioni opponantur, l 23 pr. D. quod met. caus. Und obwol aus der Eltern Aussage sich hervor thun will, daß die Beklagte sich gegen dessen Verlöbniß in etwas gesperret, dennoch keine absoluta coactio aut metus justus daraus zu erhellen scheinet, sondern gnug ist, daß die Beklagte sich endlich nach ihrer Eltern Willen accommodiret, cum filia, quæ parentum voluntati non repugnat, consentire videatur l. 12. pr. de sponsal. um destomehr, da die Beklagte Gelegenheit genug gehabt, sich an höhern Ort über angethane Gewalt zu beschweren. id quod ubi omissum, sponte in matrimonium consensisse præsumitur.

Bruckner. in decis. matrim. c. 21. n. 31.

Die

Dieweil aber dennoch aus derer Zeugen Aussage nur so viel hauptsächlich erhellet, daß der Beklagtin Eltern ihren Consens zu dieser Vollenziehung gegeben, und solche gerne zum Stande bringen wollen, an dem vornehmsten Requisito aber, nemlich der Beklagtin Consens, ein grosser Mangel sich hervor thut, zumal aus der Beklagtin Eltern Aussage, die Kläger als producent gegen sich gelten lassen muß, auch sonsten in materia sponsaliorum vim probandi hat,

c. 3. in f. qui accus. matrim. poss.

Carpz. l. 2. jurispr. cons. def. 166. n. 11. seqq.

erhellet, daß die Beklagte auf Klägers gethane Anwerbung durchaus nicht consentiren wollen, diese aber ihr hart zugesetzt, hefftig gedrohet, und selbsten dem Kläger vorgestellet, ob er eine Frau mit Zwang haben wolte, derselbe dennoch sich resolviret, sie möchten ihr Bestes probiren, wenn es nicht anders als mit Zwang geschehen könte, darauf auch erfolget, daß die Eltern nebst dem Freywerber der Beklagtin abermal hefftig zugesetzt, und sie so geängstiget und geplaget, daß sie aus einem Winckel in den andern gelauffen, und die Eltern selbst mit ihr ein Mitleiden gehabt, sie auch ihr keine lange Bedenck-Zeit auf ihr Verlangen geben wollen, sondern Herr H als Freywerber sofort den andern Tag wieder gekommen, und in ihr abermal, da sie kranck zu Bette gelegen, gedrungen, und die Eltern ihr mit Dräuung und Schlägen hart zugesetzet,

v. testes rot. 1. ad interr. 1. seqq. art. 4. & 5. test. rot. 2. ad interr. 1. seqq. art. 4. dahero auch der Zeuge H. nicht sagen können, daß die Beklagtinn in die Ehe-Versprechung gewilliget, test. rot. 2. ad interr. 16. art. 4. Im übrigen dasjenige, was die Eltern dem Kläger von der Resolution ihrer Tochter zu dessen Ehe vermeldet, um ihn dadurch aufzurichten, der Beklagtin nicht præjudiciren mag, sondern die Eltern alles vor sich gethan, Klägern nach E. wider der Beklagten Willen kommen lassen, und obwol daselbst auf der Beklagten Vaters Studier-Stube sie ihr Ja-Wort von sich gegeben, und einen Ring angenommen haben soll, dennoch aus der vorher mit ihr vorgenommenen procedur erhellet, daß sie aus Zwang auf die Studier-Stube gehen müssen, da sie auch auf die Anwerbung kein Wort antworten wollen, ob ihr gleich ihr Vater hart zugeredet, sondern vielmehr gantz consterniret, und in Furchten gestanden, dahero sich mere passive aufgeführet, und den Ring sich an den Finger stecken lassen, dazu sie die Hand nicht freywillig hergegeben, auch sich deßwegen nicht einsten bedancket, test. rot. 1. ad interrog. 1. seqq. art. 16. & 11. welches auch nicht einmal wegen der darauf geschehenen Gratulation geschehen. test. rot. 2. ad interrog. 1. seqq. art. 7. In übrigen diese Furcht und Zwang nachgehends continuiret, daß sie sich endlich gantz desperat aufgeführet, test. 2. rot. 1. ad interr. art. 11. und ob Klä-

ger sie zwar nachgehends mit einem Tuch beschencket, sie es doch nicht annehmen wollen, sondern es nur bey ihr hingelegt, test. 1. rot. 1. ad Art. 14. cum ad ill. interrog. worzu noch dieses kommt, daß, wie sie auf dasiges Freyschiessen nach H. mit ihren Eltern gereiset, und in Klägers Haus gekommen, sie sehr erschrocken, und geruffen, ach HErr JEsu! wo komm ich hieher, test. rot. 1. ad interr. 4. art. 20. sich sehr betrübt in Klägers Hause aufgeführet, daß ihr die Thränen immer in Augen gestanden, sie dahero die Eltern inständig gebethen, daß sie bald wieder abreisen möchten, test. rot. 2. ad interr. 15. art. 13. welches solche notable Umstände sind, die keinen freyen Willen zur Ehe-Verlöbniß, welchen die Rechte erfodern, sondern vielmehr den äussersten Zwang und Mißbrauch der Elterlichen Gewalt in sich halten, und um destomehr zu mißbilligen sind, da Kläger solchen Zwang und Widerwillen wohl gewust, und aus allen Umständen gemercket, und er dahero als ein Prediger in solche wider GOttes Wort und die Rechte streitende Sache nicht willigen, noch dieselbe poussiren sollen, keineswegs auch diese procedur pro nudo metu reverentiali anzunehmen, cum minæ graviores, verbera, aliæque importunæ persuasiones justum metum operentur,

Bruckner. cit. l. n. 19.

& de qualitate metus judex ex qualitate personarum, & statu, aliisque circumstantiis judicare debeat,

Stryck. de diss. Spons. Sect. 2. §. 18.

absonderlich, da keine Handlung mehr einen freywilligen Consens, als eben die Ehe-Versprechung, erfodert, cum constet, quod coactiones difficiles exitus soleant habere,

c. 14. & 17. X. de Sponsal.

dahero dann aus solcher Absicht die Ehen unter denen Personen, wo nur einige Suspicio concussionis gravioris seyn kan, bey denen Römern verbothen gewesen,

l. 38. pr. l. 37. pr. l. 65. pr. & §. 1. d. Rit. Nupt. l. 6. c. de Nupt.

und um destoweniger eine solche unchristliche Handlung einige Verbindlichkeit haben mag; worzu noch kommt, daß Kläger sich nachhero sehr importun und hart gegen die Beklagte aufgeführet, gedrohet, und den Eltern einen grossen Widerwillen gegen ihre Tochter beybringen wollen, ihr vorgehalten, daß der Satan bey ihr wäre, daß, wenn er ein solches Kind hätte, er ihr den Hals umdrehen wolte, test. rot. 1. ad interr. 6. seqq. art. 26. wodurch er noch mehr Gelegenheit zu aller Verbitterung und Disaffection gegeben. Endlich was den geschriebenen Brieff, worinn sie Klägern mon coeur genannt, betrifft, aus den interrog. ad art. 27. rot. 1. erhellet, daß die Beklagte solchen nicht aufgesetzet, sondern ihr Vater ihn concipiret, und sie denselben abzuschreiben gezwungen, also es hier allenthalben an der Verbindlichkeit ermangelt, so ist geschehener massen zu erkennen gewesen.

§. 5.

§. 5.

Weil nun zum öfftern auch die Verlobten unter einander die Zusagung nicht halten wollen, sondern nur auf den Schein vorgeben, sie wären von den Eltern zu dem Ja-Wort gezwungen worden, oder es geschiehet auch, daß nach geschehener zu Recht beständigen Verlobung die eine Person die andere zu ehelichen halsstarrig verweigert, sodann pfleget in Consistoriis gemeiniglich decidiret zu werden:

Daß mehr erwehnte Person N. N durch Imploration der weltlichen Obrigkeit, zur gefänglichen Hafft zu bringen, darinnen 10. Tage lang mit Wasser und Brodte zu speisen, und darneben ernstlich zu bedräuen, woferne sie nochmals auf ihrer Halsstarrigkeit und Ungehorsam beharren, und binnen gewisser von euch namhafft gemachten Zeit die Ehe mit Klägern nicht vollziehen werde, daß sie durch noch härter Gefängniß darzu angehalten, u. des Landes ewig verwiesen werden solte.

Hat die Mannes-Person während der Zeit eine andere Weibes-Person fleischlich erkennet, und dieses überwiesen ist, wird die Fustigation erkennet. Wenn aber nichts destoweniger bey anhaltenden Ungehorsam einer dergleichen verlobten Person die Obrigkeit zufähret, und, ob er gleich in Consistorio in die Ehe nicht einwilligen wollen, bey dem Altar dennoch

entweder selbst, oder durch den Gerichts-Knecht zu der ehelichen und priesterlichen Vollziehung ja zu sagen, gezwungen wird, so ist die Frage: Ob dergleichen gezwungenes Matrimonium zu Recht beständig sey? Die Negation wird durch folgendes bey der Theolog- und Juristischen-Facultät zu Halle Anno 1713. gesprochenes Responsum, da ein zur Vollziehung der Ehe mit Gewalt gezwungener der Frau nicht beywohnen wolte, und ex capite desertionis verklaget worden, bekräfftiget:

Als dieselbe uns sämmtlich in Sachen M. an einen, M. andern Theils ergangene Acta, auf vorher gepflogene Communication mit der hiesigen löblichen Theologischen-Facultät und deren Genehmhaltung ꝛc. vor Recht: Nunmehro daraus so viel zu befinden, daß zwar M. gestalten Sachen nach, zu Vollenziehung des mit M. vorhin getroffenen Ehe-Verlöbnisses durch scharffe Zwangs-Mittel ferner nicht anzuhalten, es ist aber derselbe besagter N. einen Abtrag von 80. Rthlrn. zu geben, auch die auf diesen Process verwandte Unkosten auf vorhergehende Liquidation abzustatten schuldig, und wird er darüber seiner Widersetzlichkeit und ungebührlichen Bezeigens halber um 30. Thlr. als eine Geld-Busse, in Straffe genommen, der M. hingegen, sich anderwärts zu verehelichen, verstattet. Im übrigen ist N. auch wegen des gegebenen öffentlichen Aergernisses öffentliche Busse zu

thun

thun pflichtig, sodann aber, und wann dieses geschehen, wieder zu dem Gebrauch des Heil. Abendmahls billig wiederum zuzulassen. V. R. W.

Rationes Dubitandi.

Obwol 1) es an dem ist, daß N. nachdem er zu verschiedenen malen in dem geistlichen Unter-Gericht ohne Zwang sich erkläret, M. zu heyrathen, allerdings verbunden gewesen, solch sein Ehe-Versprechen Christlichen Gebrauch nach zu vollenziehen, zumal er 2) sein Vorgeben vornemlich, daß die M. eine versoffene Weibes-Person sey, in Actis mit nichts erweisen können, dahero es 3) nicht unrecht gewesen, daß die Trauung im geistlichen Unter-Gericht durch ein Fürstlich Rescript veranlasset worden, solche Trauung auch 4) würcklich geschehen, und also dem Ansehen nach bereits ein Matrimonium consummatum vorhanden ist, indem zwar N. bey dem angegebenen Actu Copulationis sein Ja-Wort nicht von sich geben wollen, sondern sich vielmehr auf den Bauch zur Erden geleget, und seinen Widerwillen beharrlich contestiret, inzwischen aber doch 5) das geistliche Unter-Gericht mit der Copulation wohl fortfahren, und es den Consensum sponsi suppliren können, dieweil besagtes Gericht die klare Vorschrifft des Fürstlichen Rescripts vor sich gehabt, und es also deßhalb von neuen Anfrage zu thun nicht schuldig gewesen, woraus 6) folget, daß, da an-

dere Zwangs-Mittel nicht zureichen wollen, die Landes-Verweisung wider N. als einen malitiosum desertorem gar wohl erkannt werden mögen, auch 7) darauf nicht zu sehen sey, daß die N. sich in Actis erkläret, wann ihr nur anderweits zu heyrathen verstattet würde, und sie ihre Abfindung bekäme, in M. wegen Vollenziehung der Ehe nicht ferner dringen wolle; angemercket ausgemachten Rechtens sey, daß die eigenmächtige Ehe-Scheidung derer Ehegatten in keine Wege zu vertheidigen, selbige auch 8) eben so wenig wegen einer vorgeschützten Feindschafft statt finden möge.

Dennoch aber und dieweil 1) aus denen Acten zur Gnüge erhellet, daß bey N. eine gäntzliche Aversio animi gegen die M. vorhanden, indem er sich verschiedentlich erkläret, daß er lieber sterben, als das besagte Mensch zur Ehe nehmen wolle; von welchen einmal gefasseten Entschluß er auch 2) nicht gebracht werden mögen, ob man gleich bereits harte Zwangs-Mittel wider ihn gebrauchet, und ihn zu zweyen malen in das Gefängniß geworffen, worinnen ihm nichts, als Wasser und Brodt gereichet worden, 3) auch allhier noch zur Zeit kein Matrimonium consummatum vorhanden ist, sondern die Sache in terminis sponsalium alleine beruhet, alldieweil N. bey dem vorgenommenen violento modo Copulationis sacerdotalis sich auf die Erde niedergeleget, und ausdrücklich auch so gar mit harten Execrationibus declariret, daß er die M. zum

Weibe

Weibe nicht haben wolle, dahero dann der Archi-Diaconus A. laut seines Attestati fol. 168. gar wohl geurtheilet, daß es sich nicht wohl schicken würde, mit der Trauung fortzufahren, welches er aber dennoch thun müssen, und also der Actus keine verbindliche Krafft erlanget hat; wobey 4) nicht hindert, daß gleichwol das geistliche Unter-Gericht die klare Vorschrifft des Fürstlichen Rescripts vor sich gehabt hat, alldieweil gar nicht zu vermuthen, daß die Hoch-Fürstliche Herrschafft auf dergleichen Umstände, wie sich hernach bey dem angegebenen Actu Copulationis hervor gethan, vorher gedacht habe, oder dencken können, dahero dann, wie bereits auch a Dnn. Theologis Lipsiensibus fol. 132. 5) gar wohl angeführet worden, der vorgehabte Actus aufgeschoben, und die Umstände höhern Orts berichtet werden sollen, worauf ohne Zweiffel andere Verordnung erfolget seyn würde; 6) aus dem Jure Canonico bekannt ist, quod, cum libera debeant esse matrimonia, desponsati potius monendi, quam cogendi sint, cum coactiones difficiles soleant exitus frequenter habere,

c. 17. X. de sponsal. & matrim.

welche Disposition des Juris Canonici zwar improbiret

Carpz. Jurispr. Eccles. l. 2. def. 133. n. 3.

bald hernach aber d. l. 2. def. 135. n. 5. seqq. selbst bekennet, quod copulatio invitorum res valde sit periculosa, & quod nunquam non metuendum, ne ex ejusmodi nuptiis oriantur homicidia,

cidia, adulteria, vel saltem lites ac contentiones infinitæ, ut non male forsan dixeris, ad evitandum majus malum, tolerandam potius violationem datæ fidei, quam coactionem matrimonii; wobey er sich zum Beweißthum dieses seines Satzes auf das vorhin improbirte

c. 17. X. de sponsal.

beruffet, und endlich dahin schliesset, daß die Leute wider ihren Willen nicht zu copuliren, als nur bloß in dem Fall, quando res non amplius integra, sed sponsa jam deflorata est, welches sich aber in gegenwärtigem Fall, da die Defloratio nicht geschehen, auch nicht appliciren lässet. 7) Hieraus nun offenbar ist, daß alle diejenigen Conclusiones, welche aus dem ungegründeten Supposito: nisi matrimonium consummatum fuerit, hergeleitet werden wollen, von sich selbst hinweg fallen, und im Gegentheil ein grosses Momentum dissolutionis sponsalium daraus herzunehmen sey, daß selbst die M. auf die Vollenziehung der Ehe nicht sonderlich gedrungen, sondern alles dem Arbitrio und determinationi judicis überlassen hat, inzwischen aber 8) N. deßhalb, daß er das im geistlichen Unter-Gericht iteratis vicibus gethane Versprechen, die M. zu ehelichen, nicht erfüllet, sondern sich freylich dabey gar sehr ungebührlich aufgeführet, sowol ad satisfactionem privatam, als auch ad pœnam fisco præstandam obligiret ist, und ob zwar zuweilen auch demjenigen, qui extrema pertinacia sponsalia adimplere recusat, relegatio dictiret zu

werden

werden pfleget, nichts destoweniger doch dieses eine pœna arbitraria ist, welcher nicht eben allezeit zu inhæriren, sondern auch wol eine Geld-Busse, nach Gelegenheit der Umstände, dictiret werden kan,

Stryck. de diss. sponsal. Sect. 1. §. 15.

welche 9) in dem gegenwärtigem Fall um so viel eher statt findet, da N. bereits zu zweyen malen im Gefängniß bey Wasser und Brodt gespeiset worden, und N. wenn er des Landes verwiesen werden solte, dadurch in gäntzlichen Ruin und Abgang seines Vermögens gerathen, solche Straffe aber mit dem Delicto keine Proportion haben würde; 10) um das von N. gegebene Scandalum Publicum zu heben, keine Straffe pro magis conveniente geachtet werden mag, als die Kirchen-Busse, wovon quoad causam præsentem ausführlich handelt

Mey P. 6. dec. 355. & 356.

indessen aber diese Kirchen-Busse auch in andern Delictis, als Z. E. in delicto stupri, die sonst gewöhnliche Straffe mitigiret,

Carpz. Pr. crim. qu. 69. n. 55.

und dahero um so vielweniger mit der Pœna relegationis verfahren werden kan, als ist dergestalt zu erkennen gewesen.

Huic se confirmavit Pl. Rev. Facultas Theologica.

In Sachen M. eines, N. andern Theils, declariren wir Decanus und übrige Professores

des

der Theologischen Facultät hieselbst zu Halle, daß, nach accurater Durchlesung der Acten wir zwar Sponsalia vor bindig erkennen, aber wegen in Actis befindlicher, und in rationibus decidendæ sententiæ ampl. Facult. Jurid. angeführter Umstände, nach gepflogener sattsamen Communication, daß also in diesem besondern Casu zu erfoderten endlichen Austrag der Sache gesprochen worden, genehm halten, confirmiren auch diese unsere Erklärung durch Beydrückung des gewöhnlichen unserer Facultät Insiegels, so geschehen Halle den Aug. 1713.

CXCVI.

Von denen Ehe-Verlöbnissen, welche durch unheilbare Kranckheiten nicht annulliret werden.

§. 1.

Es ist oben zugleich bey Beschreibung derer Ehe-Verlöbnisse errinnert worden, daß diese wegen untüchtigen Zustandes der Manns- oder Weibs-Person zu ehelicher Beywohnung annulliret werden könten; wobey aber zu mercken, daß dieser untüchtige Zustand zur Ehe 1) vor der priesterlichen Trauung müsse vorhergegangen seyn; denn, wenn dergleichen der Manns- oder Weibs-Person nach der Copulation begegnet, und der lædirte Theil solche nicht

nicht selbst wissendlich verursachet, wird solche nicht beobachtet. 2) Muß die Kranckheit unheilbar seyn; 3) muß solche der unschuldige Theil vorhero nicht gewust haben, denn wer eine Sache weiß, und darmit zufrieden ist, dem geschiehet nach dem ehelichen Versprechen kein Unrecht, wenn der Verlobte auch mit unheilbarer Kranckheit versehen ist, 4) muß von denen Medicis bey Manns-Personen, von verständigen Wehe-Müttern aber bey Weibes-Personen davon nach geschehener Inspection geurtheilet werden;

§. 2.

Hingegen sind solche ex accidenti vorkommende Maladien nicht genung, die ehelichen Verlobungen, wenn diese zu Recht beständiger Weise geschehen, zu annulliren, zumaln, wenn andere Uberredungen hierbey concurriren, welches bey nachfolgenden Juristisch- und Medicinischen Urthels-Fragen, und darauf ertheilten Juristisch- und Medicinischen Responsis, welche nach denen Rechtlichen Vorschrifften decidiret seyn, offenbar erhärtet wird.

Hoch-Edle, Veste, und Hochgelahrte, sonders Großgünstig Hochgeehrteste Herren, hohe Patroni.

Es hat A. mit der V. vermittelst ihrer Eltern Consens in Gegenwart einer Menge ehrlicher Leute vor einigen Monaten sich öffentlich versprochen; weiln aber sowol wegen des A. vielen

vielen Herrschafftlichen Amts-Verrichtungen, als auch der Braut Eltern, zur Ausrichtung der Hochzeit, und der priesterlichen Copulation sich so schleunig nicht schicken können, so hat indessen ein anderer P. der zwar bereits vor A. bey der Braut Eltern aus- und eingegangen, und an der V. gefreyet, die ihn aber damals durchaus nicht haben wollen, sich eingefunden, welchem nunmehro die Eltern die Tochter lieber als dem A. geben wollen; Weßhalben Sponsa und ihre Eltern aus nichtigen Ursachen und gantz unerweislichen Dingen und unter solchem Einwenden auch dieses mit fingiret, und darauf ihr Fundamentum Intentionis gesetzet, daß sie, die Sponsa, eine Aversion vor A. Person bekommen hätte, weiln er mit einem andern Frauenzimmer in Unehren solte zu thun gehabt haben, welches sie daher erweisen wollen, daß, als Sponsa ihn, A. bey ihrer Verlobung nicht ohne dessen Empfindlichkeit gefraget, ob er nicht manche Nacht bey der C. geschlaffen, er bey S. wie sie ihn gefraget, geantwortet: ach ja, gar viele Nächte, worzu er aber gesetzet: iedoch in allen Ehren, die C. ist ein honnettes Frauenzimmer, und ich ein honnetter Mensch, es wird uns niemand etwas inhonnettes nachsagen können, über die Worte:

Ob er, A. nicht viele Nächte bey der C. geschlaffen,

und er geantwortet: ach ja, gar viele Nächte, hat die A. ihren Vater und Mutter endlich abhören lassen, die übrigen Worte aber, so der

Sache

Sache einen gantz andern & bonum sensum geben:

Jedoch in allen Ehren, die C. ist ein honnettes Frauenzimmer, und ich ein honnetter Mensch, es wird uns niemand was inhonnettes nachsagen können ꝛc.

hat die V. recht dolose in denen Articuln weg, und die Zeugen nicht darauf befragen lassen, es haben auch die Eltern, ohngeachtet sie solches gar wohl gewust, es ebenmäßig nicht berichtet, sondern vorsetzlich verhalten welches absque Nota Perjurii, und den A. nur vorsetzlich zu beschimpffen, füglich nicht geschehen können, und er davor hält, daß, ihres abgelegten Eydes ungeachtet, er wegen eines begangenen Perjurii, und der ihm zugefügten Injurien, sie zur Untersuchung denunciren könne, zumalen beym Hochlöbl. Ober-Consistorio anfänglich darauf grosse Reflexion gemachet worden, biß nemlich A. die in denen Articuln, und von denen Zeugen weggelassene Worte, daß es nemlich in allen Ehren ꝛc. geschehen, durch andere gantz unpartheyische Zeugen selbst beygebracht, worbey er auch wider ihre Examination, & contra personas earum, seine Exceptiones opponiret, weßhalben nunmehro bey E. Hochlöbl. Ober-Consistorio gantz andere Sentiments gemachet worden indem unter andern A. remonstriret, daß die Eltern pro filia ein gültiges Zeugniß nicht ablegen können. Denn, wenn schon parentes in matrimonialibus je zuweilen pro liberis attestiren können, so geschiehet

es doch nur, si alii testes omni exceptione majores haberi non possunt, bey diesen Sponsalibus aber ist eine Multitudo anderer ehrlicher Leute zugegen gewesen, die gar leichte ihr unverdächtiges Zeugniß ablegen können; Andern Theils werden dergleichen Testes inhabiles nur sodann admittiret, si pro matrimonio, non si contra matrimonium agunt, quo casu der Matrimonial-Proceß nicht summarius, sondern ordinarius ist, und A. mit seinem Gegen-Beweise, interrogatoriis, & exceptionibus contra personas & dicta testium gehöret, und darauf sollen erkannt werden; Es ist aber mit der Sponsæ vorgegebenen Aversion ein pures Figmentum, worauf sie die Eltern verhetzet, indem nur kurtz verwichene Zeit sie ihme sagen lassen, daß sie ihn noch gar lieb hätte, er solte von ihr nur nicht abstehen, sie wolte ihn gerne haben, er wüste, was ihr Vater vor ein harter Mann wäre, er hätte ihr gesaget, wenn sie von ihm nicht abstünde, und denselben heyrathen würde, solte sie nichts von seinem Vermögen kriegen, und er würde, wenn sie ihm nicht folgte, sie übel tractiren; worbey sie ihm sagen lassen, er solte nur verschaffen, daß sie an einem Orte zusammen kämen, und sie eine Viertel-Stunde mit ihm reden könte, sie wolte ihm viel sagen, welches sie bey der Jungfer die es A. erzehlet, mit vielen Thränen vorgebracht, ihr auch um den Hals gefallen, und ihr mit vielen Küssen ihr Anliegen geklaget. Nun seynd zwar Zeugen vorhanden, dadurch A. dieses, was ihme die

V. zuentbieten lassen, erweisen könte, alleine, weiln dieselben von der V. Eltern viele Verfolgungen darüber würden ausstehen müssen, womit A. sie gerne möchte verschonet wissen, so will er der V. diesen Punct lieber ins Gewissen schieben, wormit er gehöret zu werden die Hoffnung hat, aus Ursachen, weiln die Delatio juramenti nicht sowol über der Promissione matrimonii, sondern vielmehr über der Exceptione aversionis animi, so Nuptias soll rückgängig machen, geschiehet, wiewol

Dn. Stryk. in Disput. de delatione juramenti in matrimonialibus,

per tot. asseriret, daß dieselbe so wol pro, als contra matrimonium indistincte statt habe, daß also, wenn die A. dieses nicht abschwören kan, mit der von ihr vorgegebenen Aversion ein blosses verstelltes Wesen ist, und sie ihren Eltern, die es ihr eingegeben, aus blinden Gehorsam folgen muß; worzu noch dieses kömmt, daß, wenn sie gleich einen ungebührlichen Umgang des A. mit der C. aus seinen Reden vermuthen wollen, sie sich doch daran nicht gekehret, sondern dennoch freywillig, und ohne Zwang sich mit ihm versprochen, und länger als ein Viertel-Jahr, mit ihm, als eine Braut mit ihrem Bräutigam liebreich und freundlich conversiret, & tenerrimum amorem etliche Monate über gegen ihm erwiesen, welches sie nicht würde gethan haben, wenn ihr des A. hiebevor gepflogene Conversation mit der C. einigen Scrupel gemachet, als wo-

durch sie per factam dispensationem spontaneam die Suspicion gäntzlich fahren lassen, denn die ihr so widrigen Discourse seynd bey dem Ehe-Versprechen passiret, und sie hat das Ehe-Versprechen, wie nur gedacht, darauf freywillig, und ohne Zwang geleistet, und hernach so lange Zeit den freundlichen Umgang mit ihm getrieben, biß sie von ihrem Vater umgewendet worden; Da nun die V. und ihre Eltern verspühren, daß sie mit ihren Commentis aversionis animi nichts ausrichten werden, so seynd sie auf ein ander expediens gefallen, dadurch sie nuptias wollen rückgängig machen; nemlich, es hätte A. morbo gallico & contagioso laboriret, daß sie nunmehro ob metum infectionis sich mit ihm nicht dürffte copuliren lassen. Die Beschaffenheit der gehabten Maladie soll darinnen bestehen, daß er einige Incommodität an seiner Mentula gehabt, worüber er einen Chirurgum consuliret, der ihm dieselbe visitiret, und befunden, daß der Schaden unter dem Præputio wäre, weiln er aber noch niemals einen Umgang mit einem Weibes-Volcke gehabt, hat der Chirurgus das Præputium nicht über die Glandulam zurücke ziehen können, biß er endlichen ihm solches durch einen Schnitt und allerhand Bemühungen zu wege gebracht, wie nun dieses mehr vor A. ein Signum Virginitatis, quam dissolutæ vitæ ist, und er luem veneream nicht kan gehabt haben, weiln solches Ubel communiter ex congressu viri cum fœmina, & utplurimum fœmina impura herkömmt, so

hat

hat nach relaxirten Præputio der Chirurgus einige Wärtzgen an dem Kamm oder Corona Glandulæ gefunden, von welchen er gesaget, daß solche von der Schärffe des Geblüths und des Urins hergekommen, und ihme darauf Träncke zur Versüssung des Geblüths, mit nichten aber Medicamenta pro Lue Venerea gegeben, welches der Chirurgus, als Gegentheil ihn darüber eydlich abhören lassen, selbst attestiret, wovon, oder ob es sponte geschehen, diese Wärtzgen unvermerckt sich verlohren, und hat A. die gantze Zeit über, da er diese Indisposition gespüret, zu Wege und Stege gehen, reuten und fahren, auch alle Arbeit verrichten können; er kan es auch eydlich erhalten, daß er an seinem Leibe niemals etwas unreines gehabt, oder noch habe, welches auch nach der Beschaffenheit seines Præputii nicht seyn können, und will er sich, wenn es die Noth erfordert, von Medicis und Chirurgis besichtigen lassen, die nichts ungesundes, oder eine Spuhr und Zeichen finden werden, daß er niemals an dergleichen Morbo könne laboriret haben. Es hat auch der Medicus, so ihn etliche Jahre bißhero curiret, und seine gantze Natur kennet, von seiner gesunden Leibes-Constitution immittelst beykommendes Attestat sub A. und wegen beygemessener Kranckheit sein Gutachten sub B. ertheilet, wie denn ferner der Chirurgus selber nach beykommenden Attestat sub C. nicht vorgiebet, daß er an dergleichen Kranckheit ihn iemals curiret, oder ihm davor Artzney gegeben, und das

Judicium Medicum darüber, daß die Wärtzgen, welche [a]A. an seiner Mentula gehabt, von der Schärffe des Geblüths, und Urins ihren Ursprung haben, und keine Species Morbi Gallici seyn, bezeuget solches mit mehrern.

Vide etiam beykommendes Mediciniſches Informat sub *

Da nun kein Subjectum verhanden, davon das Impedimentum Nuptiarum einer inficirenden Kranckheit kan prædiciret werden, so fällt, was darauf gebauet ist, von selbsten hinweg, wiewol auch morbus contagiosus dergleichen constituiret, wenn der Patiente curiret, und ex Attestatis Medicis feste gesetzet ist, daß er vollkommen gesund sey, immassen es auch schon 3. Jahr, daß dem A. dieser Zufall begegnet, und er nach der Zeit nichts weiter davon verspühret, und weiln er es unter dem Præputio gehabt, so zu der Zeit noch verschlossen gewesen, daß er den Schaden nicht sehen können, er auch davon keine sonderliche Molestie verspüret, so kan es seyn, daß er dieses Accidens von seiner Kindheit an gehabt, dieses nun, daß es kein Morbus contagiosus gewesen, wenn er auch etwas unreines gehabt, und vollkommen davon curiret worden wäre, es ihnen an den Nuptiis nicht könne schädlich seyn, propter leprum, Epilepsiam, Luem Gallicam, Gangrænam, aliosque morbos contagiosos graviores & insanabiles, si post sponsalia contracta supervenerint, altera pars sana ad cohabitationem & consummationem matrimonii cogi nequit,

c. 3. X. de conjug. lepros.

Equi-

Equidem in d. c. 3. si respiciatur verborum cortex, fit tantum mentio lepræ, nihilo tamen minus ob rationis identitatem, etiam morbos incurabiles eo referri posse nullum est dubium.

arg. l. 32. ad L. Aquil. l. fin. C. ad L. Falcid.

Carpzov. lib. 2. def. Consist. 180. n. 7. f.

Schneidewein. ad tit. nupt. rubr. de divort. n. 51.

Durand. C. 4. distinct. 27. qu. 3.

Cypræ de sponsal. c. 13. §. 66.

Tutissimum hinc est, ante dissolutionem sponsaliorum ob ejusmodi morbos contagiosos tempus aliquod curationis præfinire, ut certo constet, morbum illum esse incurabilem, & ex tali conjugio tristes metuendos exitus.

Gerhard. de Conjug. §. 167.

Carpz. L. 2. Jurisprud. Consist. defin. 180.

Denn das Malum ist nicht alleine nicht grave, & incurabile gewesen, und von sich selbst vergangen, sondern auch perfectissime curiret; in morbis autem, qui facile curari possunt, cessat dissolutio sponsaliorum.

Cypræ de sponsal. Cap. 13. §. 67.

Es haben zwar die V. und ihre Eltern die exceptionem morbi contagiosi biß dato noch nicht in Judicio eingewendet, sie haben aber doch den Chirurgum, welcher A. in der Cur gehabt, und die Frau, so dem Chirurgo an die Hand gegangen, endlich abhören lassen, es ist aber A. versichert, daß keines von beyden wider ihn etwas

böses werde haben ausgesaget, um deßwillen er nicht vermuthet, daß sie mit den Rotulis werden zum Vorschein kommen, wenn sie sich dessen aber unternehmen solten, so hält A. davor, daß er auf solche Zeugen-Aussage sich einzulassen nicht schuldig, in Erwegung, daß, wie oben gedacht, dieselben contra matrimonium probiren sollen, welches allezeit probationem ordinariam, hoc est, ut testes in præsentia partis adversæ jurent, & pars adversa ad id citetur, ut interrogatoria sua porrigat, & etiam contra personas testium audiatur, und ist Beklagter besonders dieses versichert, daß, wenn er nur mit seinen Interrogatoriis wäre gehöret worden, er seine Unschuld durch die von Klägerin selbst producirte Zeugen plenissime würde haben dargethan; Es hat im übrigen der Concipiente der Articul in selbigen die allerhefftigsten Beschuldigungen, & atrocissimas injurias wider A. verfasset, auf welche die Zeugen alles solches negiret haben, und sie also die hefftige Inculpata nicht erwiesen, dahero er so wol die A. als ihre Eltern und den Concipienten nach dem Edict von der Selbst-Rache, injuriarum zu belangen gemeynet; es will aber der Judex, so die Zeugen abgehöret, ihme den Rotulum und die Articul nicht heraus geben, da doch solche niemals Acta publica worden, die A. hauptsächlich, und seine Ehre und Redlichkeit angehen, deren Vorlegung ihme nicht könne denegiret werden; woraus denn folgende Fragen entstehen: 1) Ob, gestalten Sachen nach,

die Eltern vor ihre Töchter, und in ihrer eigenen Sache ein gültiges Zeugniß ablegen können; 2) Ob die Zeugen, so über der Kranckheit abgehöret worden, aus Ursachen, die oben angeführet, was gelten solten; 3) Ob das Ubel, wenn es gleich existiret hätte, welches doch nicht ist, pro impedimento nuptiarum zu halten; 4) Ob über den Umstand, daß sie ihm verspüren lassen, wie sie ihn die Stunde noch liebete, und keine Aversion vor ihm hätte, sondern er die Sache vor sich nur ausführen solte, er ihr das Juramentum deferiren könne; 5) aber, ob der Judex die calumnieusen Articul mit der Zeugen Aussage in forma probante zur Vindication der ihme zugefügten öffentlichen Beschimpffungen nicht auszuantworten schuldig? Was nun auf diese Fragen Rechtens, bitte dienstlich mich zu belehren, und dem Responso die Rationes dubitandi & decidendi per Allegata Textuum & Doctorum, mit beyzufügen, welches ich mit schuldigsten Dancke erkenne, und das Honorarium davor willig entrichten will, in aller Ergebenheit verharrende,

Meiner hochgeehrtesten Herren,

Dreßden
den 10. Maji,
1730.

verbundenster Diener
J. C. H. C. P.

CXCVII.

Ob Eltern in Matrimonial Sachen, für ihre Kinder zu Recht beständig zeugen können?

Auf vorstehende Facti Speciem, und angehängte Rechts-Fragen, auch Beylagen sub A. B. C. und Sign. ✠ erachten, sprechen und bekennen wir, Dechant, Ordinarius, auch andere Doctores und Assessores der Juristen-Facultät in der Universität Wittenberg, und zwar Anfangs auf die erste Frage in Rechten gegründet:

Obwoln diejenigen Personen, so mit naher Verwandschafft einander verknüpffet, wie ingleichen die, so ein Interesse bey einer Sache haben, zum Zeugniß nicht zuläßlich seyn.

Cum in sua re nemo habilis putetur testis

L. 10. C. de testibus

L. 10. ff. eod.

C. 14. X. eod.

Felin. in Cap. cum a nobis X. de test. n. 12.

Speculat. tit. de test. §. 1. vers. item & testis.

Gleichwol Eltern vor ihre Kinder in Sachen, die die Ehe und deren Versprechung angehen, zeugen können.

a C. 3. X. qui matrim. accus. poss.

C. 22. X. de testibus.
Carpz. P. 1. C. 16. D. 49.

Dieweiln aber dennoch allhier durch derer Eltern Aussage der Sponsæ A. Aversion, so sie vor A. habe, weil er mit einem andern Frauenzimmer in Unehren solle zu thun gehabt haben, behauptet werden soll, welches keine Umstände seyn, so eigentlich die Ehe angehen, dahero derselben Zeugniß unzuläßlich.

Cum intime conjuncti arceantur a testimonio,

L. 9. ff. l. 6. C. de testibus
Carpz. P. 1. C. 16. D. 48. & 50.
Id. in Proc. Tit. 13. Art. 6. n. 1. 2. seqq.
Everhard Tr. de testibus C. 2. n. 28. seq.

So sind die Eltern, die von ihrer Tochter der A. vorgegebene gegen A. tragende Aversion zu bezeugen, nicht zuzulassen, vor Eins.

CXCVIII.

Ob Zeugen, welche wegen einer Kranckheit zu Annullirung derer Sponsaliorum abgehöret, dem andern Theil aber die Articul nicht communiciret worden, zu Rechte gültig seyn.

Vors andere und auf die andere Frage bekennen wir vor Recht:

Wenn

Wenn gleich der Chirurgus so A. an seinem Leibes-Zufalle curiret, und die Frau, so ihm bey der Cur an die Hand gegangen, pro suspectis keinesweges zu achten, massen sie bey der Sache, darüber sie abgehöret worden, kein Interesse haben,

Qui autem ratione causæ, in qua testari debet, interesse non habet, idoneus testis est.

Glossa in §. 12. i. de inutil. stipul.
Cravett. Cons. 99.
Mascard. de probat. Vol. 3. Concl. 1360.
Rol. a Valle Consil. 7. n. 13.

Dennoch aber und dieweil nach Gelegenheit dieser streitigen Ehe-Sache und nach Maßgebung der erläuterten Proceß-Ordnung auf Beweis und Gegen-Beweis zu sprechen, also die Rotuli testium keinesweges was erweisen können, indem zu Vereyd- und Abhörung derer Zeugen, A. damit er seine Frag-Stücken übergeben können, citiret werden sollen:

Ord. Proc. recogn. ad Tit. XXII.

Cum rotuli tantum in possessorio summarissimo hodie tolerentur.

vid. Appendic. Ord. Recogn. §. 19.

So möchte der Zeugen-Rotulus des erforderlichen Beweises Stelle keinesweges vertreten können.

CXCIX.

CXCIX.

Ob eine Maladie, welche an der Mentula gewesen, die Ehe-Verlobung dissolviren könne?

Vors dritte, und auf die dritte Frage erachten wir Rechtens seyn:

Ob schon die ansteckenden Kranckheiten, wann sie incurable, zu Dissolvirung derer geschlossenen Sponsalien hinlänglich,

Propter lepram enim, Epilepsiam, Paralysin, luem gallicam, Gangrænam, aliosque morbos contagiosos graviores & insanabiles, ad consummationem matrimonii sana pars nequit cogi.

Cap. 3. X. de Conjug. lepros.
Carpz. Lib. II. Jurispr. Consist. Def. 180.
Cypræ de sponsal. C. 13. §. 66. seq.
Schneidewein ad Tit. I. de nupt. rubr. de divortio n. 51.

Dieweiln aber dennoch des A. Zufall nichts anders als eine Unreinigkeit des Geblüts gewesen, wie die Attestata sub Lit. A. B. und C. und derer Medicinischen Facultäten Gutachten sub D. & Sign. ✠ bezeugen.

Solchemnach kein erheblicher Einwand dahero zu machen, daß die Ehe nicht zu vollziehen.

Cum morbus esse debeat, qui legitimum declinandi matrimonii consummationem impedi-

pedimentum efficiat, pro quo non reputandus, qui haud inficit, aut curari facile potest.

Gerhard in loc. Theol. de Conj. §. 165.
Carpz. d. l.

So ist der Zufall, den A. durch die Unreinigkeit des Geblüthes erlitten, vor erheblich nicht zu achten, daß deßwegen A. die Vollziehung der Ehe mit ihm verweigern könne.

CC.

Ob Juramenta über Neben-Puncte pro matrimonio dem Gegentheil deferiret werden können?

Zum vierdten und auf die vierdte Frage erachten wir in Rechten gegründet;

Wenn schon die Juramenta contra matrimonium nicht deferiret werden können.

a C. 34. X. de jurejurando.
Philipp. ad Dec. El. 18. Obs. 6.
Setser. de Juram. L. 4. C. 4. n. 7.
Borcholt Tr. de Juram. C. 5. n. 23.
Martin. ad Ord. Proc. Sax. Tit. 18. §. 1. n. 109.

Dieweiln aber dennoch derselbe den Eyd der A. nur darüber deferiren will, daß sie von ihme begehret, daß er doch die Ehe vollziehen und beschleunigen möchte, sie auch, daß sie gute

Zunei-

Zuneigung gegen ihn habe, bezeuget, also dadurch, wann sie auch wider Vermuthen den Eyd abschwüre, der zu vollziehenden Ehe nicht so schlechterdings præjudiciret wird.

Cum etiam affirmativi juramenti delatio in matrimonialibus causis feratur.

Schneidew. ad §. 11. J. de Action. n. 26.

Schwendend. ad Proc. Fib. P. 1. C. 2. Membr. 2. Sect. 1. §. 4. n. 607.

Carpz. P. 1. C. 12. D. 30.

So ist derselbe der A. den Eyd darüber, daß sie ihn versichern lassen, wie sie ihn die Stunde noch liebete, und keine Aversion vor ihm hätte, sondern er die Sache vor sich nur ausführen solte, zu deferiren wohl befugt.

CCI.

Ob der Judex die Zeugen-Articul, welche einen Tertium injuriren, und er Zeugen darüber abgehöret dem Tertio zu exhibiren schuldig sey?

Vors fünffte und auf die letzte Frage sprechen wir vor Recht:

Obwoln ordentlicher Weise ein Judex die vor ihm gefertigte Documenta dem Tertio zu exhibiren nicht verbunden;

Cum

Cum publica acta quidem edere teneatur, privata vero, sive quæ ad partis instantiam confecta, non æque.

a L. 2. §. 2. ff. de Jur. fisci.

Berlich. P. 1. D. 56.

Martin. ad Ord. Proc. Sax. T. 26. §. 1. n. 53.

Dieweiln aber dennoch, wenn er sein Interesse anzeiget, und daß von dem, so die Articul fertigen, und Zeugen darüber vor dem Judice abhören lassen, zu seiner Bekränckung und Blamirung vorsetzlich solche Facta denenselben inseriret, welche nicht wahrhafftig sich befinden, anführet, ihm auch als Tertio die Editio Documentorum und Rotulorum wiederfahren muß, und nicht versaget werden kan.

Cum probato interesse, instrumenta tertio quoque edenda veniant,

L. 4. π. de edend.

L. 5. l. 6. l. ult. C. eod.

Brunnemann. ad l. 2. ff. eod.

Mev. P. 7. Dec. 92.

Martin. ad Ord. Proc. Sax. Tit. 26. §. 1. n. 71. 72. seq.

So ist der Judex die Articul, darinnen dem Berichte nach, Calumnien enthalten, zu Erlangung behöriger Satisfaction ihm vorzulegen verbunden; Von Rechts wegen. Ur-

kund-

kundlich mit der Juristen-Facultät Insiegel besiegelt.

(L.S.)

Dechant, Ordinarius, auch andere Doctores und Assessores der Juristen-Facultät, in der Universität Wittenberg.

An
Herrn J. C. H. C. P.
in D.

Urthels-Frage an die Medicinische-Facultät zu Leipzig.

Hoch-Edle, Veste, und Hochgelahrte, Höchstgeehrteste Herren, hohe Patroni.

Es hat A. mit der V. nach erhaltenen Consens ihrer Eltern, vor ohngefehr drey Monaten, in Gegenwart einer Menge ehrlicher Leute, sich öffentlich versprochen; immittelst ist eine gewisse Manns-Person, so schon vor A. an ihr gefreyet, bey ihr aus- und eingegangen, welcher die Eltern dergestalt eingenommen, daß sie A. Braut nunmehro lieber diesem neuen Proco geben wollen, haben auch eine Klage vor dem Hochlöbl. Ober-Consistorio allhier angestellet, und unter andern nichtigen Prætextibus auch, ob hätte A. sich hiebevor an der Lue Venerea curiren

lassen, welches morbus contagiosus, und ad dissolutionem zulänglich wäre; Mit des A. seiner Maladie nun, daran er sich vor etlichen Jahren curiren lassen, hat es diese Bewandniß, daß er einige Incommodität an seiner Mentula gehabt, worüber er einen Chirurgum consuliret, der ihm dieselbe visitiret, welcher befunden, daß der Schaden unter dem Præputio wäre, weiln er aber noch niemals einen Umgang mit einem Weibs-Volcke gehabt, hat der Chirurgus das Præputium über die Glandulam nicht zurücke ziehen können, biß er endlichen ihm solches durch einen Schnitt, und allerhand Bemühungen zu wege gebracht; Wie nun dieses mehr vor ihm ein Signum Virginitatis, quam vitæ dissolutæ seyn muß, und er Luem Veneream nicht kan gehabt haben, weiln solches Ubel communiter ex congressu viri cum fœmina, & utplurimum fœmina impura herrühret, so hat nach laxirten Præputio der Chirurgus einige Wartzen an dem Kamm oder Corona Glandulæ gefunden, von welchen er gesaget, daß solche von der Schärffe des Geblüts und des Urins hergekommen, und ihme darauf Träncke zu Versüssung des Geblüts, mit nichten aber Medicamenta pro Lue Venerea gegeben, welches der Chirurgus selbst in der Beylage sub A. attestiret, worvon diese Wartzen sich unvermerckt verlohren, und hat A. die gantze Zeit über, da er diese Indisposition gespüret, zu Wege und Stege gehen, reuten, fahren, und alle seine Arbeit verrichten können; er kan

er kan es auch eydlich erhalten, daß er an seinem Leibe niemals etwas unreines gehabt, oder noch habe, welches auch die Beschaffenheit des Præputii zu erkennen giebet, will sich auch, wenn es die Noth erfordert, von Medicis und Chirurgis besichtigen lassen, die nichts ungesundes, oder eine Spur und Zeichen finden werden, daß er iemals an dergleichen Morbo könne laboriret haben, wie denn auch der Medicus, so ihn etliche Jahre Zeithero curiret, und seine gantze Natur kennet, von seiner gesunden Leibes-Constitution immittelst beykommendes Atteſtat sub B. und wegen der beygemessenen Kranckheit sein Medicinisches Gutachten sub C. ertheilet; ergehet dannenhero an meine höchstgeehrtesten Herren hierdurch mein dienstschuldigstes Bitten, sie wollen großgünstig geruhen, mich zu berichten, und mir ihr Judicium Medicum darüber zu ertheilen, ob diese an der Mentula gefundene Wartzen vor ein Anzeigen zur Lue Venerea bey denen Umständen der noch in das Præputium verschlossen gewesenen Glandulæ könne gehalten werden, welches ich mit danckbarer Erlegung des Honorarii, und mit schuldigstem Dancke erkenne, Lebens-lang verharrende,

Meiner höchstgeehrtesten Herren, und
hohen Patronen

Dienst-schuldigster
F. S. L.

Dreßden
den 12. Maji 1729.

A.

Nachdem sich Herr A. etliche Jahre her, bey Anwandelung einer Kranckheit, meines Rathes und Hülffe bedienet, ich auch hierdurch seiner Natur gar wohl kundig worden, so habe aus allen Signis diagnosticis diese Zeit über nicht anders abnehmen können, als daß er zwar sonsten von guter und gesunder Constitution, gleichwol aber als ein starcker Cholericus zu Gallen-Fiebern und Verderbung des Magens sehr geneigt sey, wie denn auch alle seine Maladien, darüber er mich consuliret, in Febribus Biliosis, & depravatione ventriculi bestanden, daß er aber iemals etwas unreines oder venerisches an seinem Leibe gehabt, oder noch habe, kan ich nicht sagen, weßwegen ich, auf dessen Begehren, gegenwärtiges Attestatum Medicum von mir stellen wollen; Dreßden, den 12. Maji, An. 1729.

D. J. D. M.

B.

Ob ich gleich allbereit, besage der Beylage sub A. wegen N. ietzigen Status sanitatis meine Gedancken eröffnet, so findet sich doch sub C. ein Chirurgisches Zeugniß, daraus ill. dem N. eine Luem Veneream aufbürden, und deßwegen die mit ihm gehaltenen Sponsalia wieder dissolviret wissen will: Damit ihm nun wenigstens secundum principia Medico-Physica ex æquo bonoque gerathen werden möge, so hat er über

diesen

diesen Passum mein Medicinisches Gutachten begehret, ich auch seinem Ansuchen nicht entstehen wollen. Das Haupt-Werck kommet auf folgende Fragen an:

1) Ob er unter der Cur des Chirurgi Lue Venerea laboriret?

2) Ob er annoch etwas Böses an seinem Leibe habe.

3) Ob allenfalls, wenn N. dazumal etwas venerisches gehabt, deßwegen Sponsalia getrennet werden könten?

Was die erste Frage anbetrifft, so gründet sich N. Braut auf obberührtes Attestatum des ehemaligen Stabs-Feldscheers Livii, welcher unter N. Præputio Atrices gefunden, und curiret haben will. Wie weit dieses Vorgeben in facto gegründet sey, kan aus Ermangelung nöthiger Umstände nicht ausgemachet werden. Interim de boni viri suspicionibus non est judicandum. Gesetzt also, N. habe sub præputio atrices gehabt, so folget doch darum nicht unwidersprechlich, er sey mit venerischer Unreinigkeit inficiret gewesen. Sintemal sich dergleichen Zufall auch anderer Orten, ohne einigen Argwohn einer Luis venereæ herfür thut. Dahero schreibet Hartm. Begerus in seiner Philon. Pharm. Chir. p. m. 576. Atrices sunt quædam tubercula parva circa anum, quæ interdum recedunt, & tempore redeunt - - - Cura fere eadem, quæ hæmorrhoidum. Können nun a vitio sanguinis

hæmorrhoidalis dergleichen tubercula circa anum absque contagio venereo herfür kommen; warum nicht auch sub præputio? Zumaln wenn man bedencket, daß sich offtermals sub præputio eine Materia quasi casearia hinter der Glande sammlet, welche auch bey den Gesundesten successu temporis in eine Corruptionem salino-colliquativam gehet, die zarte Haut angreiffet, und rohe machet, und endlich, wenn nicht zeitig Rath geschaffet wird, per erosionem glandis dergleichen Epigenesin, wie die Atrices sind, verursachen kan. Welches bey gegenwärtigem Subjecto um so viel desto wahrscheinlicher, weil er Phimosi naturali laboriret, und deßwegen sectionem præputii erleiden müssen. Daß auch die angegebenen Atrices kein Affectus venereus gewesen, erhellet unter andern daher, 1) weil in des Chirurgi Bericht weder einer Gonorrhœæ prægressæ aut conjunctæ, noch 2) einer Inflammationis præputii, vielweniger 3) exulcerationis penis, oder 4) Bubonum venereorum, noch 5) sonsten des geringsten Signi pathognomonici Luis Venereæ erwehnet worden, da doch ietzt erzehlte Symptomata ordentlich, als die ersten Gradus eines von unreinen Beyschlaf afficirten Contagii venerei zu betrachten sind. Daher die Atrices als unicum & ne hoc quidem vere pathognomonicum Luis Venereæ signum, billig pro nullo signo zu halten, weil zu Erweisung der Frantzosen mehr Signa conspirantia erfordert werden. Ja wenn auch endlich die Atrices wahrhafftig

eine Marque venerischer Ansteckung inferirten, so wäre doch bloß und allein auf das Chirurgische Attestatum wenig zu fussen. Nach dem Texte Amman. in Med. For. p. 363. will keinem Chirurgo geziemen, alleine und sine communicato consilio cum Medico loci ordinario, die Morbo Gallico inficirte Personen zu curiren, folglich will ihm noch vielweniger geziemen, ohne Zuziehung eines Medici ehren-rührige Attestata darüber auszustellen. Und obgleich als ein wichtiges Argumentum probans angegeben werden will, der Chirurgus habe N. mit Decoctis Antivenereis curiret, und er also nothwendig Luem Veneream gehabt, so ist doch dieser Beweiß von überaus schlechter Erheblichkeit. Sintemal dergleichen Sanguinem purificantia alle Tage in praxi mit Nutzen gebrauchet werden, ohngeachtet die Patienten nichts venerisches an ihrem Leibe haben.

Gleichwie nun weder die Atrices, nach andere angezogene Gründe, einen scheinbaren Argwohn einer venerischen Ansteckung auf N. bringen; Also kan ich, was die andere Frage anlanget, auf mein Gewissen versichern, daß er, so weit ich ihn kenne, ietziger Zeit nichts unreines oder venerisches an seinem Leibe habe, und folglich ohne Furcht iemanden anzustecken, oder seine Posterität zu verwahrlosen, eine Frau nehmen, und ihr ehelich beywohnen könne. Posito etiam, sed nequaquam concesso, die Atrices wären bey ihm in der That etwas venerisches gewesen, so ist doch zwischen einen Ansatz zu einem

Morbo gallico und zwischen den vollkommenen Frantzosen, annoch ein grosser Unterscheid. Uber diß muß man einen Morbum, quo olim laboravit æger, & a quo restitutus est, nicht mehr für gegenwärtig ansehen, sonsten wäre kein gesunder Mensch in der Welt zu finden. Was aber nicht mehr im Leibe ist, das inficiret nicht, und folglich wäre auch von den Atricibus si fuissent venerea, weil sie nicht mehr vorhanden sind, auch nichts gefährliches bey zu besorgen. Weswegen in Ansehung der dritten Frage, die schon für etlichen Jahren curirten Atrices keine legitimam causam physico-medicam solvendi sponsalia abgeben können. Ja wenn alle die, welche den ersten, andern, dritten, auch wohl alle Gradus Luis veneree ehemals überstanden, und Weiber nehmen wollen, deßwegen die Sponsalia solten lassen zurück gehen, so würden bey der heutigen Lebens-Art der Menschen, gar wenig Paare zusammen kommen. Allein beym Divortio gilt die Frage nicht morbum præteritum & curatum, sed præsentem & irradicatum.

C.

Ich Endes Unterschriebener attestire in Krafft dieses, daß Herr A. vor ohngefehr drey Jahren, da er noch bey N. N. in Diensten gewesen, mich wegen einer Incommodität, die er an seiner Mentula empfunden, consuliret, worauf ich ihme dieselbe besichtiget, und visitiret, auch befunden, daß der Schade unter dem Præputio, und dieses noch

noch in statu integro gewesen, dabey aber eine Phimosis, und er es nicht über die Glandulam ziehen können, daher ich mich bestreben müssen, daß das Præputium über die Eichel gebracht werden möchte; Nach dessen Erfolg ich gefunden, daß er an der Corona glandulæ einige kleine Wärtzgen gehabt, welche man Atrices nennet, so von der Schärffe des Geblüts auch zähen Schleim und Urin sich zu generiren pflegen, welche ich ihm durch Disanen, und darzu benöthigte Medicamenta, die das Geblüthe versüssen, weggebracht habe, dergestalt, daß er dabey ausgehen, und seine Arbeit verrichten können, und nach meinem Erachten ich nicht sagen kan, daß solche Incommodität de re venerea herrühre, zu Urkund habe ich dieses Attestat unterschrieben und besiegelt. Sign. Dreßden, den 12. Maji Anno 1729.

D. L.

✠

Ehrenvester, und Wohlgelahrter, günstiger Herr und guter Freund.

Aus dem uns übergebenen Schreiben und Beylagen haben wir ersehen, welchergestalt A. mit V. vor einiger Zeit sich öffentlich versprochen, nachhero aber diese wider jenen Klage angestellet, daß er hiebevor, an der Lue Venerea sich curiren lassen, mithin weiln sothaner Affectus contagiosus wäre, könten die Sponsalia solchergestalt nicht bestehen;

Daß aber A. mit der Lue Venerea behafftet gewesen, will daher geschlossen werden, weiln nach dem Vorgeben eines Chirurgi, A. Præputium so enge gewesen, daß er es über die Glandem nicht zurücke ziehen können, und daher sich genöthiget gesehen, selbiges durch einen Schnitt zu erweitern, und durch allerhand Bemühungen zu recliniren; da er dann an der Corona Glandis, seiner Redens-Art nach, atrices gefunden, die er mit Blut-versüssenden Tränckten, nach und nach curiret. Wenn denn über folgende Frage:

> Ob diese an der Mentula gefundene Wartzen vor ein Anzeigen zur Lue venerea bey denen Umständen der noch in das Præputium eingeschlossen gewesenen Glandis könne gehalten werden?

unser in arte gegründetes Gutachten verlanget wird, so geben wir, nach Collegialischer Uberlegung der Umstände in Antwort: Daferne A. gleichwie der Medicus in seinem Berichte vorgiebet, phimosi naturali laboriret, auch bey der damaligen vorgenommenen Section des Præputii weder gonorrhœa, noch auch exulceratio glandis vel præputii, und ausser den Verrucis nichts verdächtiges iemalen wahrgenommen worden, wie denn obbeniemter Chirurgus bey der eydlichen Verhör ausgesaget, daß er ihm die Decocta nicht pro lue venerea curanda, sondern bloß das Geblüte zu versüssen, verordnet, auch der Medicus, der ihn etliche Jahr in der Cur gehabt,

atte-

attestiret, daß er nichts venerisches an ihm vermercket; So erachten wir bey so bewandten Umständen, daß ietzterwehnte Verrucæ nicht a lue venerea, sondern vielmehr ab alio sero impuro entstanden, welches bey der Phimosi naturali, als einem malo nativo, da glans nicht entblösset, und gehöriger massen gereiniget werden können, sich um desto leichter generiren mögen.

Dahero sind sothane Verrucæ bey diesen Umständen keinesweges vor ein Kennzeichen Luis venereæ zu achten. Urkundlich mit unserer Facultät Insiegel bestätiget. Leipzig den 28. Maji 1729.

Decanus, Senior und übrige Doctores und Assessores der Medicinischen Facultät allhier.

Dem Ehrenvesten und Wohlgelahrten Herrn F. S. L. zu Dreßden, unserm günstigen Herrn und guten Freunde.

(L.S.)

J. C. W.
Not. Publ. Cæs.

D.

Als eine löbliche Juristen-Facultät uns eine Rechts-Frage, die zwischen A. und dessen verlobten Braut V. zu Hintertreibung derer Nuptiarum

rum entstandenen Differentien betreffend, da V. insonderheit A. beschuldiget, ob hätte derselbe ehedem morbo gallico & contagioso laboriret, und sich von einem Chirurgo daran curiren lassen, zugesendet, und über die in der Facti Specie des 6ten und 7ten Blattes, auch in denen Beylagen dißfalls angeführten Umstände unser Gutachten zu ertheilen, gebeten; So geben wir nach reifflicher Erwegung der Sachen, und aller dabey vorkommenden Umstände hierauf zur Antwort: daß, daferne der vom A. zur Cur seines Affects damals adhibirte Chirurgus eydlich bestärcket hat, oder noch bestärcket, daß er A. an keiner andern Kranckheit und Beschwerung, als nur allein an der Phimosi, und denen darunter gefundenen Wartzen curiret, und solche Phimosis von keiner vorhergegangenen Exulceration, und daran zurück gebliebenen Narbe und Geschwulst entstanden, sondern nur von Natur, oder Geburth und Kindheit an also beschaffen gewesen, weder diese Phimosis, noch die, nach zurück gebrachten Præputio, an der Corona glandis gefundene Wartzen, pro venereis zu halten, und die daher, und aus erwehnter Cur gefasten Muthmassungen und Meynung einer gehabten Luis venereæ gäntzlich hinweg fallen. Urkundlich mit unserer Facultät Insiegel besiegelt. Wittenberg den 13. Junii 1729.

(L.S.) Decanus, Senior, und Assessores der Medicinischen Facultät allhier.

Daß

Daß auf vorstehende Facti Speciem sub Sign. O. und deren Beylagen sub Lit. A. B. C. & D. das Tit. Herrn J. C. H. C. P. zu Dreßden, Mens. Junio dieses Jahres ertheilte Rechtliche Consilium von der Juristen-Facultät allhier gesprochen worden, solches wird unter der Facultät Insiegel hiermit gebührend bekennet. Wittenberg den 30ten Junii, 1729.

(L.S.)

CCII.

Von einer im göttlichen Gesetz zwischen des verstorbenen Eheweibes überlebenden Manne, und ihrer Schwester-Tochter verbothenen, und wegen vollzogener Trauung nicht dispensirter Ehe.

§. 1.

Diese Materie von der Ehe, welche wir zu erläutern, vorhabens seyn, wird so wol nach dem Bürgerlichen als Geistlichen Rechte zu betrachten seyn; denn nach dem ersten Rechte bedeutet die Ehe eine Verbindung eines Mannes und Weibes, daß diese Zeit ihres Lebens bey einander wohnen, und einander eheliche Liebe und Treue erweisen wollen. So man diese Beschreibung nach dem Bürgerlichen Rechte betrach-

trachtet, so wird solche ziemlich passable seyn; siehet man aber die geistliche Rechts-Gelahrheit ein, so wird solche etwas umständlicher, aber in der Sache nicht sehr unterschieden, beschrieben: nemlich, daß die Ehe eine Gesellschafft sey, welche von einer geschickten Manns- und Weibs-Person durch wahre bey Christpriesterlicher Trauung erklärte Einwilligung zu dem Ende eingegangen wird, daß sie Kinder zeugen und beständig bey einander leben wollen.

§. 2.

Aus diesem folgert, daß die Ehe aus der Einwilligung entstehe; dahero diejenigen, so des gesunden Verstandes beraubet, oder zum Kinderzeugen untüchtig seyn, oder denen es die Gesetze untersagen, solche Einwilligung nicht verrichten können; iedoch, was die letztern anbelanget, so pflegen zuweilen die Gesetze, wenn die Ehe wider das Verboth geschehen ist, selbige theils zuzulassen, und mit einer Straffe ad pias causas zu belegen, theils aber auch vollkommen wieder zu cassiren; weil sich nun auf beyden Seiten rationes pro & contra finden, also hat man diese Thesin und Limitation desto deutlicher zu beweisen, folgende Responsa annectiren wollen.

§. 3.

Hernach wird auch bey einer Ehe erfordert, daß die Gesellschafft 1) von einer Manns- und Weibs-Person vollzogen werde, weil denen sogenannten Zwittern die Heyrath nicht verstattet

tet wird, biß man in Erfahrung bracht, welch Geschlecht bey ihnen vor dem andern den Vorzug habe,

Carpz. J. E. L. D. 16.

2) von vernünfftigen, mündigen, und zum Kinder-zeugen fähigen Personen geschehe, d. i. von 14. Jahren bey Manns- und von 12. Jahren bey Weibs-Personen

Sec. pr. J. D. nupt. Carpz. d. l. D. 12.

3) nicht in die Blut-Freund- oder Schwägerschafft zu nahe komme, welche in göttlichen und menschlichen Gesetzen verbothen ist; denn die Blut-Freundschafft ist eine Gemeinschafft des Geblüths der Personen, welche sich entweder gezeuget, oder von einem Stamme herrühren. Diejenige Verwandschafft aber, welche aus der Annehmung an Kindes statt (adoptio genannt) herkommet, oder von dem Tauff-Pathen entstehet,

l. 26. C. d. nupt.

gehöret hierher nicht, weil die erste gar selten existiret, die andere aber nicht gegründet ist.

§. 4.

Die Blut-Freundschafft wird in die Schwerdt- und Spiel-Magenschafft eingetheilet; jene geschiehet durch des Mannes, diese durch des Weibes Freundschafft, oder, die erste wird erkennet durch die Gleichheit, die andere durch die

die Ungleichheit derer Namen, und dieses gründet sich auf gewisse Regeln derer Zeugungen und Grade, welche wir allhier anzuführen vor überflüßig halten, weil in Institutionibus dieses gelehret wird; die Schwägerschafft ist eine Angehörung so zwischen dem Manne und des Weibes Freunden, und zwischen dem Weibe und des Mannes Freunden, durch den Beyschlaff gemachet wird; und diese wird nach denen Graden der Bluts-Freundschafft gerechnet; in was vor einem Grade iemand der Frauen befreundet, in dem Grade ist er dem Manne verschwägert: und da nun der erste und andere Grad in der Blut-Freundschafft zu heyrathen verbothen, so ist solches auch auf die Schwägerschafft zu extendiren, womit die Erläuterung von der Ehe geschlossen, und die oberwehnten Responsa die Sache wegen der verbothenen Ehe vorzustellen, auf unterschiedene Art folgen werden.

Responsum.

Unsere freundliche Dienste zuvor.

Ehrenvester und Wohlgelahrter, günstiger guter Freund.

Auf eure an uns gethane Frage erachten wir nach fleißiger Uberlesung und Erwegung derselben in Rechten gegründet und zu erkennen seyn.

Will einer seines verstorbenen Eheweibes Schwester-Tochter heyrathen; dahero Zweiffel entstehet, ob solches vermöge Göttlichen Gesetzes zugelassen werden könne?

Ob nun wol dieser Personen Ehe in heiliger göttlicher Schrifft mit ausdrücklichen Worten nicht verbothen, und es demnach das Ansehen haben möchte, daß diese Prohibitio bloß ex lege *positiva* humana herrührete.

Dennoch aber und dieweil Levit. 18. v. 14. und Levit. 20. v. 20. die Ehe in secundo gradu affinitatis lineæ inæqualis deutlich untersaget, immassen denn die Personen, so allda genennet werden, nur zum Exempel angezogen, und bewährter Theologorum, auch Rechts-Lehrer Meynung nach, dadurch die Gradus prohibiti, und alle andere darunter sich befindende Personen, so wol in der Blut-Freundschafft als Schwägerschafft zu verstehen, und folglich der verstorbenen Frauen Schwester-Tochter, als welche in eben solchen Gradu ist, darunter mit befindlich: diese an gedachten Orte verzeichnete Verbothe aber ad leges divinas positivas universales gehören, so im Neuen Testament nicht aufgehoben, und also weder pro lege humana zu halten, noch darwider von der weltlichen hohen Obrigkeit dispensiret werden mag.

So ist auch die Ehe zwischen des verstorbenen Eheweibes überlebenden Manne und ihrer

Schwester Tochter, als contra legem divinam positivam universalem, nicht zu verstatten; Von Rechts wegen. Urkundlich mit unserm Insiegel versiegelt.

Ordinarius, Senior, und andere Doctores der Juristen-Facultät in der Universität Leipzig.

An
Christoph Br. J. P. zu D.
Mens. Jun. 1694.

CCIII.

Ob die wegen verbothener und vollzogener Ehe erkannte Straffe von einem Rechts-Collegio in Geld könne verwandelt und moderiret werden.

Als ihr uns euren Bericht und angehenckte Rechts-Frage zugeschickt, und unsere Rechts-Belehrung darüber gebethen. Demnach erachten wir Dechant, Ordinarius, und andere Doctores und Assessores der Juristen-Facultät in der Universität Wittenberg, darauf, und zwar Anfangs auf eure erste Frage in Rechten gegründet;

Hat

Hat Sempronius sich mit seiner verstorbenen Ehefrau Schwester-Tochter ehrlich versprochen, und in der Marck Brandenburg trauen lassen, worüber sich itzo Irrungen ereignen, ob dergleichen Ehe zuläßlich, und zu Recht geschehen könne, auch wie hoch und auf was Weise Sempronius deßhalben zu bestraffen seye; Nach mehrerm Innhalt eures uns geschickten Berichts.

Ob nun gleich in göttlichen Rechten die Heyrath mit seines verstorbenen Eheweibes Schwester-Tochter mit ausgedruckten Worten nicht verbothen; hierüber unterschiedene Theologi und JCti, insonderheit welche der Reformirten und Päbstischen Kirchen zugethan, lehren, es sey in Cap. 18. & 20. Levit. allein auf die Beschaffenheit der daselbst gemeldten Personen, und nicht auf propinquitatem & paritatem graduum zu sehen, zudem Lutherus selbst dieser Meynung im Buch von ehelichen Leben beystimmet, auch dergleichen Verboth in gemeinen Käyserlichen Rechten nicht anzutreffen, und dahero allerdings vor zuläßig, und vergönnet zu seyn scheinet, was durch ausdrückliche Gesetze nicht prohibiret ist.

Dennoch aber und dieweil in der H. Schrifft Lev. 18. v. 14. & 20. eben dieser Grad, worvon ietzo die Frage, verbothen ist, wann nur die Personen umgekehret werden, in Erwegung, daß, wenn der Sohn seines Vaters Bruders Wittib nicht heyrathen darff, auch das Weib ihres Mannes Brudern Sohn, oder, so einerley ist,

der Mann seines Weibes Schwester-Tochter, nicht ehelichen kan; immassen das blosse Discrimen sexus dißfalls keinen Unterscheid beym göttlichen Verbothe machet; hierüber die Churfürstlich Sächsischen Theologi und JCti fast einmüthig, und zu iederzeit das Cap. 18. Lev. pro morali sanctione dergestalt gehalten, daß in denen daselbst verbothenen Ehen, nicht allein die ausdrücklich benannten Personen, sondern hierinnen auch gleichmäßige Propinquitatis gradus beobachtet werden sollen, wie Moses solche Extension d. c. 18. v. 6. selbst meldet, nemlich, daß niemand sich zu seiner nächsten Bluts-Freundin ad revelandam turpitudinem ejus thun solle, auch ferner hierbey respectus parentelæ zu betrachten, gestalt der Mann in Ansehung des Weibes Schwester-Tochter Vaters Statt vertritt, auch sonsten aus den gemeinen Käyserlichen Rechten bekannt, daß intuitu parentelæ keinem die Tochter zu heyrathen vergonnt, wenn er wegen naher Anverwandschafft, derselben Mutter nicht ehelichen darff, da zumal Sempronius und seine Schwägerin in secundo gradu affinitatis verwandt sey, und nach den Päbstlichen, auch Land-üblichen Sächsischen Rechten niemand eine Verwandtin im andern Gradu ungleicher Linie heyrathen kan. Endlich in denen Chur-Sächsischen so wol geistlichen als weltlichen Collegiis, wegen solcher Verbothenen iederzeit Gleichförmigkeit, in pronunciando zu befinden, wie solches

Consil. Theol. Witteb. p. 4. t. 4. fol. 68.

Carpz. J. P. Consistor. lib. 2. def. 92.
Nicolai de repud. & divort. c. 3. n. 35.
wie auch des geistlichen Consistorii und Schöppen-Stuhls zu Leipzig Informat-Urthel beym
Hieron. Bruckner Dec. Matrim. c. 5. fol. 299.
bezeugen; Im übrigen Lutherus seine Meynung, die er in seinem Buch vom ehelichen Leben An. 1522. eröffnet, in folgenden Jahren und Schrifften geändert, und solcher letztern Meynung auch
Phil. Melanchton in Tr. de Conj.
Beyfall gegeben, wie unterschiedene Theologi in Commentar. ad C. 18. Levit. mit mehrern angemercket haben. So ist des Sempronii, durch priesterliche Copulation vollzogene Verehligung mit seines verstorbenen Eheweibs Schwester-Tochter, im Stande Rechtens nicht zu behaupten.

Auf eure andere und dritte Frage erkennen wir vor Recht:

Wann gleich insgemein dafür gehalten wird, daß heute zu Tage die Straffen in arbitrio Judicis beruhen, und also die Rechts-Collegia darüber zu sprechen wohl befugt seyn;

Dennoch aber und dieweil die Geld-Straffen, besage der Churfürstlich Sächsischen Landes-Ordnung, auch Christiani II. höchstseligsten Andenckens, Mandati d. Anno 1609. in dergleichen Begünstigung bey Matrimonial-Sachen ausdrücklich verbothen, und also diese Sache des Landes-Fürsten Disposition und Gnade, so

viel ihnen nach denen natürlichen und göttlichen Rechten zugelassen, allein zukommt, es möchte denn der Landes-Fürst selbst solche Fälle, wenn es nicht mehr res integra ist, und besondere Umstände vorhanden wären, an die Collegia zu Rechtlichen Ausspruch verweisen. Alsdenn die Straffen nach Proportion des Vermögens desjenigen, so wider die Ehe-Gesetze gehandelt, billig moderiret würde; So mag demnach die Straffe von einem Rechtlichen Collegio zur Zeit noch nicht moderiret werden; Alles V. R. W. Urkundlich.

Dechant, Ordinarius, auch andere Doctores und Assessores der Juristen-Facultät und Universität Wittenberg.

An
Christoph Br. Practico
zu D.
M. Majo 1694.

CCIV.

Ob verbothene und vollzogene Ehe in eine Geld-Busse zu verwandeln sey?

Als ihr uns einen Bericht und angehenckte Rechts-Frage zugeschickt, und euch des Rechtens darüber zu belehren gebethen.

Dem-

Demnach erachten, sprechen und bekennen wir Dechant, Ordinarius, auch andere Doctores und Assessores der Juristen-Facultät in der Universität Wittenberg, darauf, und zwar Anfangs auf eure erste Frage in Rechten ergründet: Hat Sempronius sich mit seines verstorbenen Eheweibes Schwester-Tochter verehliget, immassen auch solche Heyrath würcklich vollzogen worden; wannenhero hierüber, ob angeregte Heyrath nunmehro beständig, oder vielmehr hinwieder aufzuheben, Zweiffel entstehen will, nach mehrerm Innhalt eures uns zugeschickten Berichts.

Wann nun gleich zu Behauptung solcher Ehe fürgewendet werden möchte, daß in denen göttlichen Rechten Lev. 18. so viel die Schwägerschafft in linea Collaterali anbetrifft, v. 14. alleine des Vaters-Bruders Eheweib zu heyrathen verbothen, also es das Ansehen gewinnen wolte, daß in denen übrigen Fällen die Verehligung nachgelassen, da besonders an einem Theil angezogener lex divina nur in dem Göttlichen Willen gegründet, und dahero pro mere positiva zu achten, folgends auf andere Casus nicht zu erstrecken; andern Theils zwischen obigen Lev. 18. v. 14. ausgedruckten und gegenwärtigen Fall ein mercklicher Unterscheid sich ereignet, in Erwegung, daß der gehörige Respect, durch die Heyrath mit des Vaters-Bruders Eheweibe, nicht aber durch die Verehligung mit des Eheweibes Schwester-Tochter verletzet

worden; worzu kömmt, daß, da auch berührte Verehligung mit des Eheweibs Schwester-Tochter, nach Innhalt der göttlichen Gesetze nicht zu gestatten, iedennoch dahero derselbige nach geschehener Vollziehung hinwieder aufzuheben, alsofort nicht zu ermessen; in mehrer Betrachtung, daß Lev. 20. v. 20. alleine dieses, daß diejenigen, welche dem göttlichen Gesetze in denen ausgedruckten Fällen zuwider handeln, ohne Kinder versterben sollen, verordnet; woraus denn, daß dergleichen Ehe bey Kräfften bleibe, abzunehmen; hierüber die Praxis der Jüdischen Kirche, sowol derer Churfürstlich Sächsischen Collegiorum, teste

Carpz. Jurispr. Consist. l. 2. t. 6. def. 99. n. 5. seqq.

bewähre, daß die, mit des verstorbenen Eheweibes Schwester-Tochter einmal vollzogene Heyrath, zu Verhütung Aergernisses und unterschiedlicher bedencklichen Folgerungen, zu dulden.

Dennoch aber und dieweil in denen göttlichen Gesetzen Lev. 18. zum Grunde des daselbst befindlichen Verboths, fürnemlich die propinquitas carnis gesetzet wird, in Erwegung, daß v. 6. insgemein, daß niemand sich zu seiner **nächsten Bluts-Freundin thun solle, ihre Schaam zu blössen**, deutlich geordnet, ingleichen solchem Verboth diese ausdrückliche Worte: **denn ich bin der HErr**, angehencket; Gestalt hieraus, daß bey Erörterung derer ereigneten zweiffelhafften Fälle, nicht so wol auf die daselbst benann-

benannten Personen, als auf den Innhalt das Absehen zu richten; ingleichen der Menschen Untersuchung selbigen Gesetzes sich des Vorwitzes enthalten, und hingegen angeregtes Gesetze mit gebührender Veneration annehmen, und beobachten solle, zu erkennen; also von dem Lev. 18. v. 14. ausgedruckten Fall auf gegenwärtigen gar füglich zu schliessen, in Ansehung, daß diejenige Proximität, welche zwischen mir und meines Vaters-Bruders Eheweibe sich eräuget, ebenfalls zwischen mir und meiner Mutter Schwester Ehemann zu befinden, wie denn die eigentliche Ursache des göttlichen Verboths keinesweges alleine in dem Väterlichen oder Mütterlichen Respect zu setzen, anderer Gestalt auch, was diese Blut-Freundschafft anlanget, folgen würde, daß, ungeachtet sonst des Vaters Schwester zu heyrathen verbothen; iedennoch sich mit des Bruders Tochter zu verehligen zugelassen; worzu kommt, daß des verstorbenen Eheweibs Schwester-Tochter loco filiæ zu achten, und also auch ohne Verletzung, der dem Wittwer schuldigen Reverenz mit demselbigen sich ehelich nicht einlassen mag, bey welcher Bewandniß denn, und da auch die Heyrath m[illegible] des verstorbenen Eheweibs Schwester-Toch[illegible] dem Innhalt der göttlichen Rechte zuwider läufft; dieses, daß dergleichen Eheleute in perpetuo reatu leben, und das wider GOttes Geboth verübte Verbrechen unausgesetzt fortstellen, wohl zu ermessen; wie denn ex Lev. 20. v. 20.

etwas widriges nicht zu erzwingen, in mehrer Betrachtung, daß daselbst gleichergestalt diese Worte: **sie sollen ihre Sünde tragen**, befindlich, und daraus, daß dergleichen verbothene Ehen sündhafft, also nicht beständig, abzunehmen; hiernächst die folgenden Worte: **ohne Kinder sollen sie versterben**, fürnemlich von dem Fall, wenn sie dem göttlichen Gebothe zuwider, bey einander geduldet würden, zu verstehen; Im übrigen bey Entscheidung dergleichen Fälle, nicht so wol auf die Observanz, als dahin, damit dem göttlichen Gesetze seine Autorität unumschränckt allenthalben beybehalten werden möge, zu sehen; da zumal sonsten es an Gelegenheit sich anderweit zu verehligen, und also dißfalls um so viel grösserer Behutsamkeit zu gebrauchen, nicht ermangelt.

So erscheinet dannenhero so viel, daß des Sempronii mit seines verstorbenen Eheweibes Schwester = Tochter vollzogene Heyrath zu Recht nicht beständig, sondern hinwieder aufzuheben;

Auf eure andere Frage sprechen wir vor Recht:

Wollet ihr ferner, wie hoch die Verbrecher in gegenwärtigem Fall zu bestraffen, durch einen Ausspruch vergewissert seyn.

Ob nun wol in denen gemeinen Rechten dißfalls eine gewisse Straffe nicht gesetzet, sondern selbige des Richters Willkühr überlassen worden.

Den-

Dennoch aber und dieweil die Churfürstlich Sächsische Kirchen-Ordnung Tit. von Ehe-Gelöbnissen Rubr. welchen Personen §. wie nun 2c. klare Maße giebt, daß diejenigen, welche im andern Grad ungleicher Linie der Schwägerschafft einander verwandt, im Fall sie sich fleischlich vermischet, des Landes ewig zu verweisen.

So sind Sempronius und dessen verstorbenen Eheweibes Schwester-Tochter, iedoch woferne angeregte Churfürstlich Sächsische Kirchen-Ordnung des Orts, woselbst ermeldter Sempronius wohnhafftig, recipiret, des Landes ewig zu verweisen; Es mag aber nichts destoweniger berührte Landes-Verweisung gestalten Sachen nach, in eine tapffere Geld-Busse auf 1000. Rthlr. hoch wohl verwandelt werden. Alles von Rechts wegen. Urkundlich 2c.

Wittenbergische Juristen-Facultät.

CCV.

Ob verbothene und vollzogene Ehen gegen willkürliche Geld-Busse zu toleriren?

Als ihr uns einen Bericht, nebst beygelegten Informat-Urtheln von denen Juristen-Facultäten zu Leipzig und Wittenberg zugeschicket, und

und euch des Rechten darüber zu berichten gebethen. Demnach erachten wir Ordinarius und andere Doctores der Juristen-Facultät auf der Churfürstlich Brandenburgischen Universität Halle nach fleißiger Verlesung und Erwegung derselben vor Recht: Ist von denen Juristen-Collegiis zu Leipzig und Wittenberg, über den Fall, wenn einer seines verstorbenen Eheweibes Schwester-Tochter geheyrathet, erkannt, daß darinne keine Dispensation statt finde, noch solche einmal bereits vollzogene Ehe zu dulden, sondern hinwieder zu trennen: Ob nun gleich von denenselben zum Fundament gesetzet, daß in pari gradu Lev. 18. v. 14. die Ehe verbothen worden, und also, was daselbst Exempli loco gesetzt, auf andere dergleichen Casus extendiret werden müste, wie denn auch vieler Theologorum und JCtorum Meynung dahin gehet, daß Levit. 18. nicht allein gewissen Personen, sondern vielmehr allen die in gleichem Gradu seyn, die Heyrath untersaget sey, wider das Göttliche Gesetze aber keine Dispensation, auch nicht einmal post consummatum matrimonium zuläßig, weil dergestalt nichts anders als ein continuatus Incestus daraus entstehen würde. Weil aber dennoch, wie zum theil in unserm vorigen im Monath Majo dieses Jahres ertheilten Responso erwehnet, des Weibes Schwester zu heyrathen, nicht absolute verbothen, und also mit derselben Tochter auch die Ehe pro simpliciter prohibita nicht geachtet, vielweniger die Paritas gradus ex v. 14. Lev. 18.

hie-

hieselbst mit Bestande urgiret werden mag, da eine andere Decisio wegen des Weibes Schwester in v. 18. befindlich, welche sine manifesta vi verborum anders als die Worte lauten, nicht gedeutet werden kan, über dem kein Exempel ex linea collaterali descendirende Weibs-Personen zu heyrathen, expresse verbothen, sondern solches Verboth gehet nur allein diejenigen Weibs-Personen an, welche dem Manne, der sie heyrathen will, an Mutter-Stelle gewesen, in welchem Falle auch eine grössere Turpitudo vorhanden, weil es allerdings contra honestatem naturalem läufft, diejenige Person, welche einer vorher als Mutter respectiret, nachmals zum Eheweibe zu haben, und derselben Jure maritali zu befehlen.

Cornel. a Lapide ad Lev. 18. v. 14.

Welches Argumentum majoris turpitudinis auch die Theologi Lipsienses agnosciren in ihrem Responso vom 24. Nov. 1649.

apud Joh. Ernestum Gerhardi in addit. ad Dedekenn. Consf. Theol. p. 824.

Solchergestalt aber, da die Prohibition de jure divino nicht erwiesen, die Facultas dispensandi der hohen Landes-Obrigkeit unbenommen bleibet, vielweniger diese Ehe pro continuato processu geachtet werden mag; wie denn ohne dem in casu dubio eine Ehe nicht zu trennen. So sehen wir dannenhero keine beständige Ursach von dem unsern vor diesen ertheilten Responso abzuweichen, sondern halten dafür, daß gegen

Erle-

Erlegung einer willkührlichen Geld-Busse gedachte Eheleute bey der einmal vollzogenen Ehe zu lassen; V. R. W.

Ordinarius und andere Doct. der Juristen-Facultät auf der Churfürstlich Brandenb. Universität Halle.

Mens. Oct. 1694.

CCVI.

Von des Lehn-Rechts Ursprung und Eigenschafften.

§. 1.

WIr haben letzthin in vorigen Stücken derer Enunciatorum zu Erläuterung des Teutschen Lehn-Rechts etliche Lehns-Mandate communiciret; Also wollen wir hier von Ursprung, Beschaffenheit, und Eintheilung des Lehns, wie auch von Personen, welche Lehn geben, und annehmen, und endlich von Sachen, welche beym Lehn vorkommen, kürtzlich handeln, und solches mit unterschiedenen Enunciatis erläutern.

§. 2.

Etliche von denen Rechts-Gelehrten wollen den Ursprung der Lehen aus den Biblischen Histo-

Historien, andere von Römern, etliche von Gallien, noch andere von denen Francken herleiten, vornemlich aber Carl den Grossen solchen Lehns-Ursprung zuschreiben; Die gemeinste Meynung ist, daß solches von Longobardern, oder auch denen Teutschen erfunden worden, wie dergleichen Meynungen noch mehrere nachzulesen seyn.

Hunn. de feudis Cap. 1.

Struv. S. J. F. C. 1.

Und ie tieffer man nach den Ursprung derer Lehne grübelt, ie weniger Gewißheit ist bey denen Autoribus anzutreffen. Dahero ist wol das sicherste, daß sich ein iedweder Rechts-Gelehrter um seinen Staat, darinnen er lebet, und um dessen Lehn sich bekümmert. Also wollen wir hier lediglich das Teutsche Lehn-Recht ins besondere zum Grunde setzen.

§. 3.

Da wir nun das Lehn-Recht in Ansehen Teutschlandes betrachten wollen, so müssen wir vor allen Dingen das Wort Lehen ansehen; dieses entspringet von Leihen, indem die Lehen, wo nicht alle, doch etliche, Anfangs nur gleichsam geliehen gewesen.

Eyben diss. de Tit. Nobil. p. 126.

Im Lateinischen wird es Feudum genennet, welches Wort allererst im 11ten Jahrhundert Mode worden,

Kulpis ad Monzamb. P. 2. c. 3. §. 4.

und

und soll von FE. welches bey den alten Teutschen Sold bedeutete, und Od, so ein Gut anzeigte, hergekommen seyn; wird dieses zusammen gesetzet, heist es Feod, welches ein zum Sold eingeräumtes Gut anzeigen soll,

Schilter ad Jus feud. c. 1.

und wird bald vor einen Contract,

II. F. 23.

bald vor die Sache,

I. F. 4. 11.

bald vor das Lehn-Recht, so der Lehnmann hat, genommen,

II. F. 1. 33. & seqq.

§. 4.

Heisset also das Lehn nach der 3ten Bedeutung ein Recht, welches einer mit gewisser Einschränckung und Bedingung einer besondern ihm erwiesenen Treue dem andern zu geben pfleget.

Christ. Thomas. d. feud. obl. §. 32.

Die Lehn-Rechts-Lehrer nennen also das Lehn ein Recht, und kein nützlich Eigenthum; und zwar wird das Recht a) mit einer besondern Einschränckung gegeben, welches das Ober-Eigenthum zu Lateinisch Dominium directum heisset, welches Ober-Eigenthum darinnen bestehet, daß 1) die Sache dem Lehn-Herrn wieder heimfället, wenn kein Lehns-Folger vorhanden, 2) wenn gewisse Verbrechen vorhanden, 3) wenn die versprochene Treue oder Dienste nicht gehalten werden. b) Unter Bedingung son-

der-

derlicher Treue, welche der allgemeinen Treue, womit man allen Menschen verbunden ist, entgegen gesetzet wird.

§. 5.

Des Lehns Eigenschafften nun desto deutlicher vorzustellen, wollen wir solche nach denen mannichfaltigen Arten eintheilen; und zwar werden solche nach den wesentlichen, natürlichen, und zufälligen Stücken zu betrachten seyn. Es ist also das Lehn, in Betrachtung seines Wesens, 1) **wahrhafftig** oder **vollkommen**, und **unvollkommen**; jenes hat alle wesentliche Stücke, dieses aber ist entweder scheinend, welches nur den Namen des Lehns hat, oder verstümmelt, in welchen ein oder das andere wesentliche Stücke fehlet. 2) wegen seiner Natur wird das Lehn in eigene, welches alle natürliche Stücke hat, und uneigene, welchem alle diese Stücke mangeln, und endlich in gemischte, in welchen bald ein natürlich Stück vorhanden, bald ein anders fehlet, und dergleichen Lehne werden meistens angetroffen. Die natürlichen Stücke also, welche einem Lehn eigen seyn, kommen vor 1) bey Erlangung des Lehns, 2) bey der Dienstleistung, 3) bey Veräusserung und Erb-Folge.

Stryck. ex. J. F. c. 4. §. 2.

vid. Titii Teutsches Lehn-Recht, das Vte Haupt-Stück §. 14. ubi plura.

§. 6.

Was die Personen aber anlanget, welche das Lehn geben, und auch annehmen, ist zu mercken, daß bey denen gebenden Personen 2. Haupt-Regeln zu mercken, 1) derjenige, welcher eine Sache oder Recht hat, auch davon dominus verus ist, der kan solche einem andern zu Lehn geben. 2) Wenn er die Sache oder das Recht nicht eigenthümlich hat, der muß mit des andern Consens solche zu Lehn geben, und wenn man also solche Lehns-Geber in Teutschland beurtheilen will, muß man so wol auf das gantze Teutsche Reich, als auf die besondern Reichs-Stände seine Augen richten; wenn ein Reichs-Lehn a part ist, sind die Ausleger unterschiedener Meynung, einige wollen den Käyser alleine, einige den Consens der Churfürsten, noch andere der sämtlichen Reichs-Stände darzu haben; dieser Streit kan aus denen Reichs-Gesetzen und Observance am besten decidiret werden.

Stryk. E. J. F. c. V. §. 10.

Titii Specim. Jur. P. Roman. Germ. l. 2. c. 4. (l. 3. c. 1.)

Von denen Personen aber, welche solche auftragen und annehmen, muß man überhaupt der auftragenden und annehmenden Personen wahrnehmen, welche in gewissem Absehen mit denen erwerbenden und gebenden Personen verglichen werden können.

vid. VII. Haupt-Stück in Titii Teutscher Lehn-Rechts-Lehre, ubi plura

§. 7.

Nach Betrachtung derer Lehn gebenden und annehmenden Personen, müssen wir auch noch mit wenigen von denen Sachen, welche zu Lehn gegeben, oder aufgetragen werden, allhier kürtzlich reden; und dieses sind 1) entweder Regalien oder Herrlichkeiten 2) Privat-Rechte und Sachen, darinne das Lehn bestehet; das erste, weil es allhier zu unserm Zweck nicht dienlich, wollen wir auf andere Zeit versparen, hier aber die 2te Abtheilung durchgehen; und werden also entweder dinglich oder persöhnliche Rechte, beweg- oder unbewegliche Sachen zu Lehn gegeben, bey welchen Lehen zugleich die Mit-Belehnschafft in Gebrauch zu seyn pfleget, welche denenjenigen, die sonst keine Erb-Folge in Lehn haben, gegeben wird, wovon nach Sachsen-Rechte auch die Schwerd-Magen nicht ausgenommen sind.

Lehn-Recht, c. 21.

Struv. S. J. F. c. 9. §. 15.

Jedoch können dergleichen Mit-Belehnte, auch ihrem dadurch erlangten Anwartungs-Rechte auf gewisse Art durch Reverse renunciren, es muß aber dergleichen Verfahren mit Lehnsherrlichem Consens, wo es kräfftig seyn soll, wie gewöhnlich, confirmiret werden; solches erhellet aus folgendem Responso.

CCVII.

Ob vermöge des mit dem verstorben von C. errichteten Reverses, die Brüder ein Jus reale in feudo haben?

Responsum cum Specie Facti.

Unsere freundliche Dienste zuvor.

Edler und Hochgelahrter, günstiger Herr und Freund.

Als derselbe uns eine Facti Speciem nebst vier Fragen und einem Fasciculo Beylagen zugeschicket, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget; Demnach erachten wir Ordinarius, Decanus, und andere Doctores der Juristen-Facultät auf der Königlich Preußischen Universität Halle, nach fleißiger Verles- und Erwegung vor Recht:

Haben Herr H. D. und W. A. von C. sich gegen ihren verstorbenen Bruder W. G. von C. als bey Erkauffung des Ritter-Guths S. er sie in die Mit-Belehnschafft genommen, verbündlich gemachet, daß sie diejenige Post der 4800. fl. welche seine Liebste stehen gehabt, nicht nur vor eine richtige Lehn-Schuld agnosciren, und ihr das Jus retentionis deßwegen lassen, sondern auch an dem Ritter-Guthe ratione der Mit-Belehnschafft nichts mehr prætendiren wolten, als was der Bruder von seinen proper-

Mit-

Mitteln mit aufgewendet, und was nach Sächsischen Rechten zum Heer-Geräthe gehöret, sonsten aber weder ratione Ususfructus noch ex quocunque capite eintzige Prætension machen wolten, über solchen Revers auch die Lehns-herrliche Confirmation erhalten haben; Hierauf, nachdem der Herr von C. zu S. unlängst verstorben, gedachte beyde Brüder nebst denen noch vorhandenen Schwestern in Lehn und Erbe Possess ergriffen, die Frau Wittwe bey ihrem jure retentionis dergestalt gelassen, daß sie in dem vorigen Zimmer geblieben, vollkommene Alimenta vor sich und die Ihrigen bekommen, und wegen der angetretenen Administration ihr einen Revers ausgestellet, damit sie auch anfänglich zufrieden gewest, bald aber, als ihre Freunde zu ihr kommen, die Gedancken geändert, in puncto spolii geklaget, endlich gar eine aperturam Feudi auf die Bahne gebracht, und das Lehn von dem Domino Feudi anzunehmen, und einen Lehn-Träger vorzuschlagen sich offeriret, solches auch dergestalt Ingress gefunden, daß der Lehn-Herr anbefohlen, die Possess von Guthe durch das Amt zu nehmen, und die von C. zu exmittiren, bey welchen Umständen denn gefraget wird:

Ob nicht vermöge des mit dem verstorbenen von C. aufgerichteten Reverses, die Brüder ein Jus reale in feudo haben, oder sich mit Gelde abfinden lassen müssen?

Ob nun wol, so viel die erste Frage betrifft, in dem Revers vom 4. Maji Anni 1692. deutlich enthalten, daß sie die beyden Gebrüdere von C. an dem Guthe S. ratione der Mit-Belehnschafft nichts mehr prætendiren wolten, als was ihr Herr Bruder, zu Behauptung des gedachten Ritter-Guths, von seinen proper-Mitteln würcklich aufgewendet, ingleichen, daß sie weiter gegen die Frau Wittwe weder ratione Usufructus noch ex quocunque capite eintzige Prætension machen, sondern allein mit demjenigen, was ihr Bruder von seinen proper-Mitteln in das Guth S. verwendet, content und zufrieden seyn wollen, woraus also erfolgen möchte, daß nicht so wol an dem Lehn-Guth selbsten, sondern nur an dem jetzt erwehnten Quanto, was der verstorbene Bruder aus seinen proper-Mitteln aufgewendet, als einem Lehn-Stamm, die simultanea Investitura ihnen verliehen sey. Zumal auch in der Lehns-herrlichen Confirmation vom 9. Junii, Anno 1692. dieses wiederholet, und nicht weiter die Mit-Belehnschafft, als so weit die beyden Gebrüdere mit des verstorbenen Bruders Gemahlin sich dißfalls verglichen, bestätiget ist, allenfalls wenn die Herrn Gebrüdere ein Jus reale durch die Mit-Belehnschafft auf dem Guthe erhalten wollen, nöthig gewesen wäre, daß sie sich deutlicher erklären, also, daß nunmehro die Interpretation gegen sie geschehe, erleiden müssen.

L. 39. D. de pactis.

Dieweil aber dennoch die Mit-Belehnschafft ordentlicher Weise ein Recht den Mit-Belehnten auf das Prædium feudale selbst giebt, und nach dem was regulariter zu geschehen, auch natura rei zu seyn pfleget, billig præsumiret werden muß, dieses auch aus dem Documento sub A. von selbst erhellet, worinnen in verbis procemialibus, ex quibus potissimum intentio contra silentium colligi potest, expresse gedacht wird, daß der verstorbene Herr von C. bey seinem neuerlangten Ritter-Guthe S. seine Brüder als Mit-Belehnte zu denominiren, und an die gesamte Hand zu bringen entschlossen, und obwol diese Mit-Belehnschafft an dem Guthe nur auf dasjenige, was der Acquirens aus seinen proper-Mitteln zu dessen Acquirirung angewendet, restringiret, ist dennoch denen Mit-Belehnten ihr Recht an dem Guthe dergestalt nicht benommen, daß sie sich mit Gelde abfinden lassen müssen, absonderlich, da dieser Revers zwischen denen Herren Gebrüdern von C. aufgerichtet, und der selige W. G. von C. wohl befugt gewesen, gegen den Revers ihnen ein mehrers Recht in der Mit-Belehnschafft zuzuwenden, cum quilibet juri suo renunciare queat,

L. f. C. de Pact.

welches er auch würcklich in dem Testamento, darinnen er seine Brüder in Lehn und Erbe zu Erben eingesetzet, gethan, und solches dessen hinterlassene Wittwe anzufechten nicht befugt

ist, da theils der Revers zwischen denen gesamten Händen, und ihr, nicht geschlossen, und was ex errore in der Lehns-herrlichen Confirmation sich findet, naturam rei & veritatis nicht aufheben kan,

L. 6. §. 1. D. de offic. præsid.

also was er nachgehends seinen Brüdern nachgelassen, ihr nicht zum Præjudicio gereichet, theils auch was er in dem Revers ad restringendam simultaneam investituram anfänglich verordnet, der Wittwen kein Recht an das Lehn geben, vielweniger, daß ihr solches zum besten geschehen, sagen kan.

So halten wir davor, daß die Herren Gebrüdere von E. ein Jus reale an dem Lehn-Guthe haben, und mit Gelde nicht abgefunden werden mögen.

CCVIII.

Ob die Herren Gebrüdere von E. befugt gewesen, die Possess in feudo zu nehmen.

Bey dieser Frage möchte zwar eingewendet werden, daß der Witwe das Jus retentionis in dem Ritter-Guthe zustehe, vermöge dessen sie auch die Possess haben müsse, auch es fast das Ansehen gewinnen will, als ob das Ritter-Guth dem Lehns-Herrn eröffnet sey;

Weil

Weil aber dennoch das letztere sich keinesweges findet, wie bey der letzten Frage gezeiget werden soll; das Jus retentionis aber der Wittwe, bey Ergreiffung der Possess, in salvo bleibet, und ihr nur ein Jus quæsitum ad concurrentem summam giebt, keinesweges aber die Ergreiffung der Possession des Lehn-Guths verhindert,

Carpz. P. 2. C. 25. def. 12. & 17.

vielmehr denen bekannten Lehn-Rechten nach, denen simultanee investitis nachgelassen ist, in dem vacant gewordenen Feudo die Possess zu ergreiffen.

S. Stryk. in Exam. jur. feud. l. 12. qv. 35.

Carpz. P. 2. c. 45. def. 7. in f.

So sind die Herren Gebrüdere von C. vermöge der gesamten Hand wohl befugt gewesen, die Possess zu ergreiffen, auch dabey zu schützen.

CCIX.

Ob die Wittwe propter Jus retentionis in feudo turbiret werden könne?

Anlangend die dritte Frage; obwol sonsten das Jus retentionis, so denen Wittwen ratione illatorum zustehet, zugleich die Administration derer Güther in sich begreifft, welche

che in gegenwärtigem Casu die Herren Gebrüdere von E. an sich genommen, es also das Ansehen gewinnen will, als ob dieselbe in ihrer Possess turbiret sey, und also die Herren Gebrüdere wieder exmittiret werden müsten; weil aber dennoch die Herren Gebrüdere von E. die possessionem feudi salvo jure retentionis ergriffen, auch der Frau Wittwe einen Revers ausgestellet, und daß der Frau Wittwen Alters halber die Administration abgenommen ist, dadurch mit ihrem Willen geschehen, und ihr an ihrem Jure retentionis, und davon dependirenden Hebungen nicht hindert, die Herren Gebrüder von E. ihr auch dasjenige, was sie, vermöge des Juris retentionis, zu fordern hat, zu zahlen bereit sind, welches sie doch nicht annehmen will, mithin also in mora accipiendi constituiret ist, quæ nemini prodesse potest;

So erhellet hieraus so viel, daß die Wittwe in ihrem Jure retentionis gestalten Sachen nach nicht turbiret sey.

CCX.

Ob aus dem Revers sub A. ein Apertum Feudum zu præsumiren?

Endlich so viel diese Frage betrifft, ob wol aus dem Revers sub A. geschlossen werden

den möchte, daß die Herren Gebrüdere nur ratione dessen, was der verstorbene Bruder zu Acquirirung des Lehns aus seinen proper-Mitteln aufgewendet, und also nur in certam quantitatem die Mit-Belehnschafft erlanget, mithin mit des Vasalli Tode, nachdem er ohne Lehns-Erben verstorben, das Ritter-Guth selbsten dem Lehn-Herrn eröffnet sey;

Dieweil aber dennoch bereits bey der ersten Frage ausfündig gemacht ist, daß die Herren Gebrüdere von E. auf das Ritter-Guth S. selbsten eine simultaneam Investituram erhalten, ins besondere aber in dem Lehn-Brieffe sub lit. C. die Herren Gebrüdere von E. pure mit belehnet, und von dem Domino feudi dergestalt an die gesamte Hand gebracht sind, daß wenn es sich begäbe, daß W. G. von E. mit Tode abgehen, und keine rechte männliche Leibes-Lehns-Erben verlassen solte, alsdenn das vorbeschriebene Ritter-Guth S. nebst allen dessen Zugehörungen auf seine Brüder und derselben rechte Leibes-Lehns-Erben kommen und fallen solle, und da also der Casus anietzo existiret, keine Apertur nach diesen klaren Lehn-Brieffen, worinne sie mit dem Guthe selbst belehnet, sich ereignen, noch dem Lehns-Herren zu guthe kommen können, was vormals der verstorbene Bruder mit denen zweyen Lehns-Folgern vor sich pacisci-

cisciret, ihnen aber solches guten Theils im Testament wieder erlassen;

So halten wir davor, daß allhier keine Apertur zu finden, und denen Herren Gebrüdern die Possess des gedachten Ritter-Guths, so fort wieder zu restituiren sey; Von Rechts wegen.

Ordinarius, Decanus, und andere Doctores der Juristen-Facultät auf der Königlich Preußischen Universität Halle.

Dem Edlen und Hochgelahrten Herrn J. H. Advocato, unserm günstigen Herrn und Freunde.

Mens. Octobr. 1715.

Innhalt

Innhalt
Derer in diesem XXXIX. Stück enthaltenen Materien.

CXCIV.

Ob eine vor 30. Jahren schon angestellte Klage, wenn diese über 30. Jahr nicht fortgesetzet worden, præscribiret werde? 595

CXCV.

Vom Unterscheid der Verlobung und vollzogenen Ehe, wie beyderseits aus Furcht und Zwang zu annulliren. 601

CXCVI.

Von denen Ehe-Verlöbnissen, welche durch unheilbare Kranckheiten nicht annulliret werden. 622

CXCVII.

Ob Eltern in Matrimonial-Sachen, für ihre Kinder zu Recht beständig zeugen können? 634

CXCVIII.

Ob Zeugen, welche wegen einer Kranckheit zu Annullirung derer Sponsaliorum abgehöret, dem andern Theil aber die Articul nicht communiciret worden, zu Rechte gültig seyn. 635

CXCIX.

Ob eine Maladie, welche an der Mentula gewesen, die Ehe-Verlobung dissolviren könne? 637

CC.

Ob Juramenta über Neben-Puncte pro matrimonio, dem Gegentheil deferiret werden können? 638

CCI.

Ob der Judex die Zeugen-Articul, welche einen Tertium injuriren, und er Zeugen darüber abgehöret, dem Tertio zu exhibiren schuldig sey? 639

CCII.

Von einer im Göttlichen Gesetz zwischen des verstorbenen Eheweibes überleben-

lebenden Manne, und ihrer Schwester-Tochter verbothenen, und wegen vollzogener Trauung nicht dispensirter Ehe. 653

CCIII.

Ob die wegen verbothener und vollzogener Ehe erkannte Straffe von einem Rechts-Collegio in Geld könne verwandelt und moderiret werden. 658

CCIV.

Ob verbothene und vollzogene Ehe in eine Geld-Busse zu verwandeln sey? 662

CCV.

Ob verbothene und vollzogene Ehen gegen willkührliche Geld-Busse zu toleriren? 667

CCVI.

Von des Lehn-Rechts Ursprung und Eigenschafften. 670

CCVII.

Ob vermöge des mit dem verstorbenen von C. errichteten Reverses, die Brü-

Brüder ein Jus reale in feudo haben? 676

CCVIII.

Ob die Herren Gebrüder von C. befugt gewesen, die Possess in feudo zunehmen? 680

CCIX.

Ob die Wittwe propter jus retentionis in feudo turbiret werden könne? 681

CCX.

Ob aus dem Revers sub A. ein Apertum Feudum zu præsumiren? 682

Brůder ein Jus reale in feudo haben? 676

CCVIII.

Ob die Herren Gebrůder von C. befugt gewesen, die Posseß in feudo zu nehmen? 680

CCIX.

Ob die Wittwe propter jus retentionis in feudo turbiret werden kônne? 681

CCX.

Ob aus dem Revers sub A. ein Apertum Feudum zu præsumiren? 682

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meinig, Johann Christoph, -1740

Enunciata Et Consilia Juris Unterschiedener Rechts-Gelehrten / Berühmter Facultaeten und Schöppenstühle, Uber besondere und im allgemeinen Leben vorfallende merkwürdige und dubiöse Casus
Bd.: 39

Leipzig 1730

Decis. 96-33/44
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10480477-2
VD18 8029264X-001